Rainer Krüger
Der Stockelsdorfer Raub von 1811

Vorbemerkung

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1811 überfielen neun Männer das Haus des Erbpächters Hardt in Stockelsdorf. Wenngleich bei dem Einbruch weder Schüsse fielen, Tote zu beklagen waren noch die Beute ein bemerkenswertes Ausmaß hatte, nimmt diese Tat aufgrund dreier Umstände eine besondere Stellung in der Kriminalgeschichte Holsteins ein.

Erstens führte die Untersuchung des Falles mit der Arrestierung von insgesamt 18 Verdächtigen zur Inhaftierung der vielleicht größten Räuberformation der holsteinischen Geschichte, zum anderen handelte es sich bei dem Überfall um ein äußerst professionell durchgeführtes Verbrechen, das als erster und letzter bekannter Versuch von Überlebenden der großen „Rheinischen Räuberbanden" angesehen werden kann, auf der jütischen Halbinsel Fuß zu fassen. Schließlich kann der Stockelsdorfer Raub als das am besten überlieferte Bandenverbrechen im Holstein des frühen 19. Jahrunderts gelten, so daß es sich dank Aufzeichnungen des Gerichts und Publikationen eines Mitgliedes der speziell zur Tat eingesetzten Kriminalkommission nachvollziehen läßt.

Schleswig-Holstein heute

Gaunertum

„Unter Gauner versteht man den Dieb und Betrüger, welcher den Diebstahl und Betrug gewerbsmäßig und nach bestimmten Kunstregeln betreibt"[1], definiert der Kriminalhistoriker Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant in seinem Standardwerk des 19. Jahrhunderts den Oberbegriff zur Bezeichnung professioneller Verbrecher. Daß es sich beim Gaunertum der Neuzeit keinesfalls um einen elitären Zirkel handelte, verdeutlichen Schätzungen, nach denen *„bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ... über eine Million professionierter Gauner in Deutschland ... ihren wesentlichen Unterhalt von Raub und Diebstahl gezogen hat."*[2]

Dieses Phänomen spiegele den durch die sich etablierenden Territorialstaaten geführten *„Kampf gegen die landschädlichen Leute"*[3], die sich nach Ende des Karolingerreiches aus verarmten Bauernsöhnen, entlaufenen Nonnen und Mönchen, ehemaligen Sklaven, wandernden jüdischen Händlern, fahrenden Scholaren, den ‚unehrlichen Leuten' und dem ‚fahrenden Volk' gebildet hätten, und ab 1417 durch das Erscheinen der Zigeuner und von Ex-Soldaten im Dreißigjährigen Krieg nochmals Zuwächse hätten verzeichnen können. Außerdem gliederten sich mit Einführung des Brandmarkens so stigmatisierte Missetäter ein.[4]

Die Erklärung, warum diese Menschen verschiedenster Provenienz befehdet wurden, liefert eine Strukturanalyse der frühneuzeitlichen Gesellschaft. In ihr zählten die landschädlichen Leute zu den Randgruppen, die aufgrund bestimmter ‚Defizite' nicht voll an den gegebenen gesellschaftlichen Chancen beteiligt wurden. Für die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert – und m. E. auch für den dänischen Gesamtstaat im frühen 19. Jahrhundert – waren sie die Außenseiter der Ständegesellschaft, die die absoluten Fürsten als Grundlage ihres Regierungssystems erhielten. In diesem aus Adel, Klerus, Bürgerschaft und Bauerntum bestehenden Konsensmodell wurden jene zur Marginalgruppe, die keinem der vier Stände zugeordnet werden konnten.[5]

Traf Mittellosigkeit mit Verlust von Seßhaftigkeit zusammen,

[1] Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. 4 Teile in 3 Bänden, Leipzig 1858-1862. Neu hg. vom Georg Olms Verlag, Hildesheim und New York 1980, Teil 1, S. 5.

[2] Avé-Lallemant, Teil 2, S. 5.

[3] Wolfgang Schild, Alte Gerichtsbarkeit, München 1980, S. 106.

[4] Siehe ebd.

[5] Siehe u. vgl. Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1986, S. 342 ff.

hatte ein Betroffener kaum eine Möglichkeit, jemals in geordnete Verhältnisse zu gelangen. Jeder Ort hatte seine Armen selbst zu versorgen und lehnte daher Verpflichtungen gegenüber Fremden ab.[6] Durch die Praxis, permanentes Umherziehen zu einem Vergehen zu machen und aufgegriffene Landstreicher durch Verweisung in benachbarte Gebiete abzuschieben[7], verminderte ein Territorium zwar kurzfristig seine Schwierigkeiten mit den Kostgängern, ließ sie aber strukturell ungelöst fortbestehen. So wurde mit dem Strafrecht das Mittel zur Abschwächung demographischer Probleme eingesetzt, dem seit *„dem Mittelalter ... in Ermangelung einer wirksamen Sozialpolitik ... im immer stärkeren Maße ... die Aufgabe zugefallen ... war ... , die sozialen Mißstände zu beseitigen"*.[8]

Dieser Ausgrenzung der Randgruppen, um den Rest der Gesellschaft zu stabilisieren, entspricht es, daß 'unehrliche Leute', Juden, Zigeuner und Vaganten als soziales Herkunftsbecken der Räuber ausgemacht werden. Bezeichnend für die Unterschiede zwischen den Formationen dieses ‚Verbrecherpotentials' ist, daß die Juden im Gegensatz zu den Unehrlichen aufgrund von religiösen Vorurteilen von der christlichen Gesellschaft ausgeschlossen waren. Die Berufsverbote, die sie auf den Handel einschränkten, verschafften den Juden schon berufsbedingt Kontakte zu Kriminellen. So führte beispielsweise das Hehlerprivileg dazu, daß Juden vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert den Großteil der Hehler stellten.[9]

Ähnlich erfolgte die Behandlung der Zigeuner, die gemäß von Verordnungen des 17. und 18. Jahrhundert gar ohne Begründung getötet werden durften. Als Ergebnis der Verfolgung wurde die Stammeskultur der Zigeuner zerstört, so daß sie die zweite Ressource bildeten, aus der sich das Vagantentum rekrutierte.[10] Als Vaganten sollen *„die Mittellosen und Entwurzelten, ... die Angehörigen des fahrenden Volks ..., Vagabunden, Landstreicher, Gaukler etc., nicht jedoch ... Kleriker und fahrende Scholaren"*[11] bezeichnet werden. Auch wenn diese einen der Lebensart angepaßten Beruf wie den des Korbflechters ausübten, war ihr Verdienst meist so gering, daß sie durch Bettelei oder Diebstahl ihre Einkünfte steigern mußten. Der Anteil dieser größten Gruppe der anrüchigen Leute wird auf über 10 % der Bevölkerung geschätzt.[12]

Aus den Zusammenhängen wird verständlich, weshalb das Wort ‚Gauner' in der frühen Neuzeit als Bezeichnung für alle Fahrenden dienen konnte[13] und erst für Profiverbrecher verwendet wurde, sobald das fahrende Volk von der Gelegenheitskriminalität abließ und, auf einzelne Delikte konzentriert, dieses *„Gewerbe ... als ... Beruf"*[14] betrieb.

Räuberbanden

Eine Situationsbeschreibung des Jahres 1811 liefern die ‚Aktenmäßigen Nachrichten' über den 1810 hingerichteten Räuber Damian Hessel. Mit aufklärerischem Impetus wies der Autor auf das Problem der politisch verursachten Massenkriminalität hin, denn

„[j]eder langwierige Krieg, jede Eroberung ... hatte stets ... traurige Einflüsse auf ... Theile der bürgerlichen Gesellschaft.

[6] Vgl. Reinhold Neeb, Räuber, Gauner und Vagabunden. Kriminalität im alten Oberhessen, Gießen 1987, S. 16.
[7] Vgl. Küther, S. 28.
[8] Carsten Küther, Räuber und Gendarmen in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 20), Göttingen 1976, S. 125.
[9] Das Privileg ermächtigte Händler, erworbenes Diebesgut an den Besitzer zu verkaufen. Siehe a.a.O., S. 26 f.
[10] Siehe a.a.O., S. 24 ff.
[11] A.a.O., S. 15 und S. 151.
[12] Vgl. a.a.O., S. 15 ff.
[13] Vgl. Danker, S. 358.
[14] Avé-Lallemant, Teil 2, S. 3.

Finster, bärtig und bedrohlich empfanden sie ihre Zeitgenossen. Eine Lithographie von Eugène Leroux gibt ein Bild der Briganten um 1850.
(Bildquelle: Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin.)

Aufgelöst ist ... alle Ordnung, Gewalt allein herrscht, ... rechtlich erworbene Reichthümer verschwinden, das Glück begünstigt nur ... Betrug, und mancher wird ... Bettler, und dann aus Verzweiflung Verbrecher".[15]

Ausgestattet mit eigener Organisationsform, Schrift und Sprache waren die Angehörigen der Räuberbanden die profiliertesten Vertreter des Gaunerhandwerks und wurden als solche zu Exponenten einer Gegengesellschaft stilisiert, gegen die von seiten der sich verteidigenden Obrigkeit ein „*Krieg*"[16] geführt werden mußte.

Besonders bedrohlich wurde das Problem des Räubertums in

[15] Andreas Georg Friedrich Rebmann, Damian Hessel und seine Raubgenossen. Aktenmäßige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, ihre Taktik und einige ihrer Schlupfwinkel, nebst Angabe der Mittel sie zu verfolgen und zu zerstören. Zunächst für gerichtliche und Polizeibeamte an den Gränzen Deutschlands und Frankreichs

der letzten Dekade des 18. und den ersten zwei des 19. Jahrhunderts eingeschätzt. Die ‚große Zeit' der Räuberbanden in Deutschland begann mit der Erschütterung Europas im Gefolge der Französischen Revolution. Mit der großen ‚Niederländischen Räuberbande' bildete sich eine Gesellschaft, die in einem bis dahin unbekannten Maßstab grenzübergreifende Raubzüge veranstaltete und, Ableger eingerechnet, gut 20 Jahre die Staaten links und rechts des Rheins verunsicherte.[17]

Nach ihrer Gründung in Holland durch die jüdische Familie Jacob teilte sich die Niederländische Bande in drei Unterabteilungen, die von Bayern bis Paris operierten. Diese Sektionen erwiesen sich als nicht-statische Formationen. Die meisten Verbrecher waren so mobil, in jeder von ihnen zu arbeiten; z.B. übernahm der Räuberhauptman Abraham Picard im Wechsel mit den Chefs der Holländer die Führung der Mersener Bande. Zusammenarbeit und Austausch gab es auch mit neuen Räuberrotten, die sich in den linksrheinischen Gebieten bildeten. Zu ihnen zählte z.B. die Moselbande im Hunsrück, deren Aktivität allerdings mit der Hinrichtung sechs ihrer Mitglieder 1799 endete. Aus ihr stammte der Lehrmeister des Schinderhannes, Phillip Ludwig Mosebach, wobei der berühmte Zögling seinerseits Raubunternehmen mit den Niederländern durchführte, die bereits auf beiden Seiten des Rheins stattfanden. Aufgrund intensiver Verfolgung durch die französischen Behörden waren Mersener aufs rechte Ufer gewechselt und hatten 1798 die Neuwieder Bande gegründet. Ihr Ende 1802 setzte infolge einer überregionalen Zusammenarbeit der Territorien ein. Ihre Ex-Mitglieder waren schließlich alle zur Flucht verdammt, da am 21. November 1803 mit Hinrichtung des Schinderhannes und 19 seiner Genossen die letzte intakte Gruppe der kriminellen Kooperationsgemeinschaft zerstört wurde. Verbrechensgeschichtlich wurden damit die Aktivitäten der ‚Rheinischen Räuberbanden' – so die Sammelbezeichnung für die erwähnten Banden – beendet.[18]

Für die Überlebenden paßte die Beschreibung, die der Untersuchungsbeamte Pfister 1812 gab:

„Das Leben dieser Räuber ist ... ein ... Nomadenleben. Jeder ist frei, durch keine Bande gefesselt: er lebt nur für sich, er erkennt keinen Obern und nimmt ... keine Befehle an; bringt ihn aber der Zufall oder ... ein auszuführender Raub mit ... Gleichen in Gesellschaft, so huldigt er dem Stärkeren an geistiger oder körperlicher Kraft; aber nur so lange, als dieser ... der Stärkere bleibt, und die That ... es erfordert."[19]

Diese Haltung der Banditen führte dazu, daß die Blütezeit der ‚Rheinischen Räuberbanden' für das deutsche Räubertum der Folgejahrzehnte stilbildend wurde, denn über die nötige ‚geistige Kraft' und Erfahrung, gewinnträchtige Raubzüge zu organisieren, verfügten in erster Linie die geflohenen Rheinländer[20], die ihr Handwerk wie gelernt fortführten:

1. Methodisch schlossen sie an das von den Mersenern entwickelte Raubverfahren an, so daß sie begannen, Häuser mit Rennbäumen zu stürmen, mit Lichtern auszuleuchten und die Einwohner durch Mißhandlungen zum Verrat ihrer Geldverstecke zu bringen.[21]

bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten. Zweite durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Nebest einigen Beilagen, Notizen über Hessels frühere Geschichte, und einer vollständigen Uebersicht der Resultate der gegen ihn geführten Untersuchung. Mit einem Titelkupfer, Mainz 1811, S. 1.

[16] Vgl. a.a.O., S.6

[17] Avé-Lallemant, Teil 1, S. 88 ff.

[18] Vgl. Avé-Lallemant, Teil 1, S. 94 ff.

[19] Ludwig Pfister, Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Enthaltend vorzüglich auch die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmanns Jacob Rieder von Winterthur auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus dem Jenischen oder Gauner=Sprache, Heidelberg 1812, S. 201.

[20] Von den 205 Mitglieder der niederländischen Banden befanden sich 1804 noch 124 auf freiem Fuß. Vgl. Räuberbanden des Rheins II, S. 474.

[21] Vgl. Avé-Lallemant, Teil 1, S. 96.

2. Ihre Rollenverteilung entspach der (klassischen) der Niederländer[22]:

„ Zur ersten Classe gehörten die Chefs, ... die bey dem Raube zum Zeichen ihrer Würde das Brecheisen als Commando-Stab ... haben. Zur zweyten Classe gehören die Baldover ... diejenigen, die einen ... zu bestehlenden Mann auswittern, ... dem Chef anbringen, und ob sie ... nicht mit in die Affaire ziehen, ... einen ... Theil des Raubes erhalten. Zur dritten Classe gehören die Veteranen, Räuber, die fast im ... Rang mit dem Chef stehen und mit ihm ... an den zum Raube bestimmten ... Ort reisen, der Kern ... der Bande; zur letzten Classe gehören die Jungens. Diese sind ... lüderliche Burschen, die sich ... um den zu bestehlenden Ort ... aufhalten, und ... nur zur Ausführung des ... Raubes angeworben, und nachher ... zurückgeschickt werden.“[23]

3. Auf sichere und kurze Fluchtwege und das Bestehen eines Hehlernetzes wurde wie bei den Niederländern als den entscheidenden Faktoren der Infrastruktur der Banden Wert gelegt.

Eine von den Verbrechern unbeeinflußbare Determinante stellte die zunehmende Intensität der Verfolgung dar. Insofern ist es folgerichtig, daß bei den 16 Banden, über die Avé-Lallemant für die Zeit ab 1802 berichtet, ein Zug nach Norden und Osten auszumachen ist. Vom einstigen Zentrum flohen die Räuber in die Peripherie, wo als Kriegs- oder Randgebiet des Kaiserreichs Napoleons nun ähnliche Zustände herrschten wie im Rheingebiet der Jahrhundertwende. Das Ergebnis war, daß es zwischen *„Rhein und ... Elbe ... nicht ein ... Land ... gab ... , welches ... 1801 bis 1810 ... von ... Räuberbanden verschont geblieben wäre“.*[24]

Kriminalitätsbekämpfung

Noch am Ende des 18. Jahrhunderts stand die deutsche Staatenwelt dem modernisierten Räuberwesen relativ konzeptlos gegenüber; hatten sich doch die Maßnahmen zur Bekämpfung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kaum verändert. So hinderten an der Wende zum 19. Jahrhundert die *„Reste ständischer Souveränität ... in der Gerichtsbarkeit ... die Obrigkeit im absoluten Staat, ihre ... erweiterten Machtmittel ... einzusetzen. Es scheint so, als seien die Banden den Behörden ... in organisatorischer Hinsicht gewachsen“* gewesen. Da die Strafverfolger kaum in der Lage gewesen seien, die kriminellen Aktivitäten zu unterbinden, *„konzentrierten sie sich ... bald auf die personelle ... Basis der Banditen: ... die ... vagierende ... Unterschicht“.*[25] Zugleich waren die Vaganten auch die Adressaten, auf die die bis ins 19. Jahrhundert öffentlichen peinlichen Strafen zugeschnitten waren. Insbesondere bildeten die vor Augen des Volkes stattfindende, *„exemplarische Hinrichtungen, unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung, das einzige pragmatische ... Mittel der Obrigkeit, potentielle Rechtsbrecher abzuschrecken und ... die schädlichsten Arten von Verbrechen herauszustellen“.*[26] Damit war nicht die Ausschaltung einzelner Verbrecher, sondern die Abschreckung von potentiellen Tätern das primäre Ziel der Strafbehörden.

Die erste Legitimation für staatliche Vertreter der strafenden Gerechtigkeit bildete das religiöse Weltbild. Mit seinem Verbre-

[22] Siehe Küther, S. 33 f.

[23] Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an beyden Ufern des Rheins. Zweiter Teil. Enthaltend die Geschichte der Brabäntischen, Holländischen, Mersener, Crevelder, Neußer, Neuwieder und Westphälischen Räuberbande; aus Criminal-Protocollen und geheimen Notizen des Br. Keil, ehemaligen öffentlichen Ankläger im Roer-Departemente, zusammengetragen von einem Mitgliede des Bezirks=Gerichts in Cöln, Köln 1804, S. 10.

[24] Carl Philipp Theodor Schwencken, Aktenmäßige Nachrichten von dem Gauner= und Vagabundengesindel, sowie von einzelnen professionierten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person, Kassel 1822, S. 9.

[25] Küther, S. 148 u. 125.

[26] Peter Wettmann-Jungblut, <<Stelen inn rechter hungersnodt>>. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600-1850, in: Richard van Dülmen (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle (Studien zur historischen Kulturforschung III), Frankfurt a. M. 1990, S.133-177, S. 147.

chen verstieß der Missetäter *„gegen ein Recht, das ... vom göttlichen Willen getragen war, auch wenn es vom Landesherrn gesetzt wurde: denn dieser war von Gott berufen, sündhafte Taten ... ab- und ... Ordnung herzustellen.“*[27]

Die germanisch geprägte privatrechtliche Auffassung, die auf den Ausgleich zwischen Klägern und Beklagten abhob, wich in der Neuzeit Vorstellungen, die staatliches Eingreifen in die Rechtssprechung mit dem Auftrag zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit begründeten. Im Bereich der Rechtspflege wurde bei zurückgedrängter Ablösbarkeit der Strafen der öffentliche Vollzug von Körper- und Ehrenstrafen bereits im Spätmittelalter zur Regel.[28] Ohne einen verbindlichen Strafkodex verfügten Gerichte über eine arbiträre, d. h. willkürliche, Strafgewalt. Deren Anwendung zielte darauf, eine die Art und Schwere des Vergehens spiegelnde Strafe zu ermitteln, die Vergeltung und Sühne vor Augen führte und bei Todes- und schweren Körperstrafen den Nebeneffekt hatte, den Verbrecher dauerhaft unschädlich zu machen.[29] Entscheidend im System der peinlichen Sanktionierung war in einer Gesellschaft von Analphabeten nämlich nicht die genaue Befolgung schriftlich fixierter Vorschriften, sondern die Wirkung des Strafmechanismus im Sinne Michel Foucaults. Seine Deutung der ‚Marter‘ als ein durch ihre ‚Liturgie‘ allgemeinverständliches Ritual des Rechts[30] bestätigt sich, wenn in der Carolina, der Peinlichen Gerichtsordnung Carls V. von 1532, die auch in Holstein praktisch den Rang eines wirklichen Reichsgesetzes erlangt hatte[31], von *„peinlicher straff am leben, ehren, leib oder gliedern“*[32] gesprochen wird. Dies macht deutlich, daß die Verhängung von Körperstrafen mehr beinhaltete, als die Summe der Verletzungen ergab, weil stets auch Ehre und Ansehen des Verurteilten beschädigt wurden. Dies machte eine auf das Individuum abgestellte Ahndung von Vergehen möglich.

Die öffentliche Todesstrafe habe von jeher als ritualisiertes Schauspiel fungiert, das offiziell der Sühne und überdies der Abschreckung diente. Ab dem 17. Jahrhundert sei die Idee einer berechenbaren, weniger willkürlichen Vergeltung aufgekommen, die ein schweres Verbrechen mit entsprechend schweren, aber festgelegten Strafen ahnden wollte. Mit dem Barock sei die Theatralisierung der Strafaktionen zu pompösen Feierlichkeiten auffällig. Damit einher sei die Verherrschaftlichung des Gerichtswesens erfolgt, die die Einflußmöglichkeiten des Volkes minimierte. Erst im 18. Jahrhundert sei Kritik an der Gerichtspraxis aufgekommen, die statt der Tat die Person des Verbrechers in den Mittelpunkt rückte. Neuformulierte Strafzwecke wie die Besserung der Verbrecher und die Steigerung des gesellschaftlichen Nutzens, indem Täter den verursachten Schaden ersetzen, hätten zur Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern geführt.[33]

Neben dem Kalkül der deutschen Obrigkeiten, die seit dem 17. Jahrhundert aus der Arbeit von Gefangenen beim Festungsbau oder in Zuchthäusern Profit schlagen wollten,[34] war die Etablierung der Freiheitsstrafen ein Resultat der Aufklärung. Diese hatte mit der Theorie des Gesellschaftsvertrags ein staatsrechtliches

[27] Schild, S. 103.

[28] Vgl. Danker, S. 56 f.

[29] Siehe u. vgl. Schild, S. 197 u. 66.

[30] Siehe Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977, S.46f.

[31] Vgl. Hinrich Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 73), München (2. Aufl.) 1991, S.41.

[32] Siehe Gustav Radbruch (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1960, Art. 12, S. 74.

[33] Siehe Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale der frühen Neuzeit, München (2. Aufl.) 1988, S. 175 ff.

[34] Nachdem das erste Zuchthaus Kontinentaleuropas 1595 in Amsterdam gegründet worden war, wurden die ersten deutschen Anstalten nach der Jahrhundertwende in Hamburg, Bremen und Lübeck errichtet. Die ursprüngliche Absicht, die Eingewiesenen zur Arbeit zu erziehen, sei schnell den Interessen der merkantilen Wirtschaftspolitik untergeordnet worden, die billige Arbeitskräfte in staatlichen Manufakturen beschäftigte. Siehe Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, Band 1), Göttingen (3. Aufl.) 1965, S. 186 ff.

Noch bis ins 19. Jahrhundert bildeten öffentliche Hinrichtungen die ultima ratio des holsteinischen Strafrechts. Nachdem ihm in Kiel der Prozeß gemacht worden war, wurde der Räuberhauptmann Peter Maus am 16.11.1818 auf der Anhöhe von Bargerbrück geköpft.
(Bildquelle: „Neu Layenspiegel" von Ulrich Tengler; Mittelalterliches Kriminalmuseum Tothenburg ob der Tauber.)

Konkurrenzmodell zum Gottesgnadentum geschaffen. Gemäß der Vertragstheorie hatten ursprünglich freie Individuen in einem Unterwerfungsvertrag die oberste Gewalt des von ihnen gegründeten Staates einem Herrscher übertragen, der als Gegenleistung für die Steigerung des Gemeinwohls zu sorgen hatte. Als Endprodukt dieses Denkens entwickelte sich Anfang des 19. Jahrhunderts der Begriff des ‚Rechtsstaats'.[35] In einem solchen begründet die *„Vereinigung des Willens und der Kräfte Einzelner zur Garantie der wechselseitigen Freyheit ... die bürgerliche Gesellschaft. ... Der Staat ist berechtigt ..., Anstalten zu treffen, wodurch Rechtsverletzungen ... unmöglich gemacht werden."*[36]

Im neuzeitlichen Staat mußten sich Sanktionen daher als zweckmäßig zur Beförderung des Gemeinwohls erweisen. Andererseits wurden sie nach einem Prinzip der Verhältnismäßigkeit konzipiert, nach dem die Furcht vor der Strafe die Anreize zum Verbrechen aufheben sollte. Die Gerichte urteilten nun nach einer inneren Talion, die davon ausging, daß jedes Verbrechen durch den verursachten gesellschaftlichen Schaden die angemessene Strafe bereits in sich trug.[37]

„Soweit die Todesstrafe als legitim gilt, fallen ... Schärfungen. ... Überwiegend sucht man ... die Todesstrafe durch die Verringerung todeswürdiger Delikte zu beschränken und lehnt qualifizierte Todesstrafen ab, weil sie mehr Schmerzen antun, als zum Töten nötig ist. Die Furcht vor der Verurteilung zu öffentlicher Zwangsarbeit gilt als wirksam ... wachgehalten durch den öffentlichen Vollzug. .... Geldstrafen sollen Taten aus Habgier, Körperstrafen Gewalt, Zwangsarbeit Taten aus Müßiggang hindern."[38]

Im Widerspruch zur Gewaltenteilung nahm der Gesetzgeber

[35] Siehe u. vgl. Rüping, S.54 ff u. S. 78.
[36] Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach: Lehrbuch der gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Gießen (8. Aufl.) 1823, S. 16.
[37] Siehe Rüping, S. 59 ff.
[38] Rüping, S. 61 f.

[39] Siehe Schmidt, S. 179 ff.
[40] Siehe Rüping, S. 77.
[41] Carolina, Art. 6, S. 31.
[42] Siehe Danker, S. 62 f.
[43] Siehe a.a.O., S. 56 ff u. S. 68.

die Stellung des obersten Richters in Anspruch. Um diese in die Rechtspflege einzubauen, wurde neben der Begnadigung das sogenannte Bestätigungsrecht des Landesherren etabliert, das Fürsten ermöglichte, Urteile der Gerichte einzufordern und ihren Intentionen gemäß zu mildern, zu schärfen oder zu billigen. Das Resultat dieser Entwicklung war die Entstehung der sogenannten Kabinettsjustiz, die Urteile politischen Erwägungen der Regierung im Namen der Staatsräson unterwarf.[39] Beschränkt wurde diese Machtfülle der Staatsgewalt erst durch die Verfassungsbewegung, die sich ab 1789 Bahn brach.[40]

Ausdruck des spätabsolutistischen Herrschaftssystems war auch die inquisitorische Form des Strafprozesses, den die Carolina bestimmte. In ihr stellte das *„Annemen der ... übelthetter von der oberkeyt ... wegen"*[41] (Art. 6-10) nur eine Ausnahme vom allgemeinen Regelfall dar, den Strafprozeß über die Privatklage einzuleiten (Art. 11ff). Da die privaten Kläger dadurch, daß im Fall eines Freispruchs dem Beschuldigten Schadensersatz geleistet werden mußte (Art. 12-14, 61), abgeschreckt wurden, setzte sich in der Praxis der Inquisitionsprozeß durch. Die Verbrechensbekämpfung wurde damit zur Staatssache.

Prozeßbeteiligte waren der Angeklagte und der Richter, der die Rolle des Anklägers mit übernahm. Mit Blutbann ausgestattete Gerichte hatten im Normalfall einen landesherrlichen Beamten zum Vorsitzenden. In besonderen Fällen setzte der Landesherr eine Kommission ein. Da die Urteilsfindung anderen zukam, fungierten die Inquirenten als reine Untersuchungsrichter.[42] Als gesetzliche Beweise waren die Aussage von zwei unbeleumdeten – also nicht zur Schicht der ‚landschädlichen' Leute gehörigen – Augenzeugen oder das Geständnis des Angeklagten (Art. 22 u. 67) vorgesehen. Als Mittel, die nötige Verifikation der Tat zu erhalten, gestattete die Carolina bei starken Verdachtsmomenten die Folter (Art. 45 f). Die bei der Tortur gemachten Bekenntnisse galten allerdings nur als Beweis, wenn sie nach Ende der peinlichen Befragung ‚freiwillig' bestätigt wurden (Art. 58).

Vom Ablauf her schied sich der Prozeß in die General- und Spezialinquisition. Der Generalinquisition oblag durch das Einholen allgemeiner Informationen und durch summarische Verhöre, Erkenntnisse über das Delikt und die Verdächtigen zu sammeln. Erst wenn diese Ergebnisse den Verdacht erhärteten, setzte die Spezialinquisition ein. Im Gegensatz zu den mündlichen Verfahren mittelalterlicher Schöffengerichte erfolgte sie schriftlich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit als artikuliertes Verhör. Da unmittelbare Kommunikation nur zwischen Inquirenten und Beschuldigten stattfand, fiel der Formulierung der artikulierten Fragen besondere Bedeutung zu, da die Protokolle der Verhöre sowohl die Grundlage für die Anklage- und Defensionsschrift als auch des Urteils bildeten. Dies wurde (meist) nach Einholung von Gutachten verschiedener Juristenfakultäten im Zuge der Aktenversendung (Art. 219) vom Gericht abgesprochen. Öffentlich wurde das Verfahren erst am Endlichen Rechtstag, an dem die Verkündung des Urteils und die Exekution von Ehr- und Körperstrafen erfolgte.[43]

Bei der Auseinandersetzung mit den Räubern warf vor allem

die von der Aufklärung vorangetriebene Abschaffung der Tortur Probleme auf, da das verbrecherische Berufsethos einem freiwilligen Geständnis entgegenstand:

„So lange einer von diesen Räubern ... Möglichkeit zur Rettung sieht, so lange läugnet er ... Denn gesteht er ..., so nennt ihn die Bande ... Verräther und er kann auf schreckliche Rache rechnen.“[44]

Als Strategie, den Verlust des gewaltsamen Beugemittels auszugleichen, empfahlen die Kriminalisten eine psychologische Verhörtaktik. Zum rechtlichen Mittel, das Folterverbot zu umgehen, wurden ‚Ungehorsamsstrafen‘, die es ermöglichten, den Ungehorsam eines leugnenden Inquisiten mit körperlicher Züchtigung zu vergelten.[45]

Auf die Bekämpfung bandenmäßig organisierter Eigentumskriminalitiät war die Polizei kaum eingestellt. Noch

„Ende des 18. Jahrhunderts dominierte die traditionelle Vorstellung von der ‚guten Policey‘, diese beinhaltete ... öffentliche Wohlfahrtspflege und wurde ... im Sinne der staatlichen inneren Verwaltung ... verstanden. ... Angestellte ... Polizeidiener existierten nur in größeren Gemeinschaften ... Eine lokal übergreifende Polizeigewalt besaß nur das Militär“.[46]

Zur effektiven Verfolgung von Räubern kam es erst, als die deutschen Staaten die erfolgreichen Methoden der Franzosen in den linksrheinischen Gebieten übernahmen: straffe Behördenstruktur und eine zentral gelenkte Polizei (mit Gendarmerie). Nach der mit dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 erfolgten Aufhebung der Kriminalgerichtsbarkeit der kleinen reichsunmittelbaren Herrschaften entsprachen diese Maßnahmen den Anforderungen der neuen Flächenstaaten.[47]

Zum einen war dies notwendige überstaatliche Zusammenarbeit: Auf einer Konferenz in Wetzlar trafen sich 1801 Delegierte aus 11 Staaten, um das *„zwischen dem Rhein, der Lahn und der Nida herumziehende Raubgesindel“* unschädlich zu machen. Als Ergebnis der Konferenz vereinbarten die Teilnehmer, zukünftig bei Visitierungen einsam gelegener Häuser zu kooperieren, und gaben einander die Konzession, Verbrecher über die Grenzen hinweg verfolgen zu dürfen. *„Im Falle eines Einbruchs wurde den Nachbaren das ... Zuhülfeeilen anbefohlen“*.[48]

Zum anderen entstand 1804 mit der Veröffentlichung des ersten Teils der Actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins eine neue Form der Gaunerliteratur. Im Gegensatz zu den Büchern des 18. Jahrhunderts, die Verbrechen stets unter dem Gesichtspunkt christlich-moralischer Belehrung behandelt hatten, hoben diese Schriften auf eine *„rationelle[ ] Darstellung“*[49] der Kriminellen ab. Es bildete sich eine fachliterarische Gattung, die mit ihren Berichten über die Taten und die Bekämpfung einzelner Banden einerseits die Weiterbildung der Kriminalisten, anderseits auch die Unterhaltung einer breiteren Leserschaft bezweckte und ihre erzählenden Teile durch Material für weitere Nachforschungen ergänzte. Dazu gehörten z.B. Signalements der Verbrecher oder Wörterbücher der jenischen Gaunersprache. Da die Autoren über die Schriften den neuesten Ermittlungs- und Erkenntnisstand austauschten,

[44] Damian Hessel, S. 72.
[45] Siehe Rüping, S. 64.
[46] Wettmann-Jungblut, S. 168 f.
[47] Vgl. Küther, S. 140 ff.
[48] Räuberbanden des Rheins II, S. 386.
[49] Siehe Avé-Lallemant, Teil 2, S. 246.

entwickelten sich diese zum fahndungstechnischen und kriminalwissenschaftlichen Forum ihrer Zeit. Die moderne Kriminaltätsbekämpfung des frühen 19. Jahrhunderts setzte somit bei der Kenntnis und der Zerstörung der gaunerischen Basisstrukturen an.

Die Tat

Gegen 3 Uhr früh am 26. Februar 1811 drang eine Gruppe von sieben Männern in das Haus des Erbpächters Hinrich Hardt im holsteinischen Stockelsdorf ein. Nachdem ein Täter ein Loch in die Mauer gebrochen hatte, öffnete er die Haustür für seine Kameraden. Die Eindringlinge erleuchteten die Diele mit Wachslichtern, die sie an die Wände klebten. Der aus der Schlafstube kommende Hausbesitzer wurde von den Einbrechern überwältigt. Als er sich befreien konnte, scheiterte sein Fluchtversuch, da zwei Gehilfen von außen die Tür verschlossen hielten. Der Wiedergefangene wurde durch Schläge mit einer Schaufel mißhandelt und zusammen mit seiner schwangeren Ehefrau und seinem Sohn gefesselt. Um zu erfahren, wo das Geld lagerte, wurde der Pächter über einen Haublock gezogen und mit Hieben malträtiert. Da Hardt nichts preisgab, brachen die Täter auf der Suche nach Geld Koffer und Schränke auf. Mit einer Beute aus Leinenzeug, Kleidungsstücken[50], 50 Reichstalern Bargeld[51], einem Paar Goldohrringen, einer silbernen Uhr, Silberknöpfen und einer silberbeschlagenen Pfeife verließen sie gegen 4 Uhr den Tatort. Nach Querung des gefrorenen Grabens neben dem Gehöft ging es über die Felder nach Lübeck. Sobald das dänische Gebiet verlassen war, wurde das Diebesgut in einer offenen Lohmühle geteilt. Nachdem der Lohn für den Baldowerer und die Auslagen für Lichter und Stricke abgezogen worden waren, wurde das Geld auf ein Laken geschüttet und vom Anführer Peter Maus in gleiche Haufen geteilt, die der Einbrecher Friedrich Schmidt den Teilnehmern mit abgewandtem Gesicht zuwies. Dazu erhielt jeder Teilnehmer einen Speziestaler[52] und etwa den gleichen Wert in kleinen Münzen, während Uhr und Kleider Peter Maus überlassen wurden, um sie auf gemeinsame Rechnung zu verkaufen. Mit ihrem Erlös gingen die Banditen in ihre Quartiere in Moisling und Lübeck. An ihrem Treffpunkt, der Schultzischen Herberge in der Lübecker Rosenstraße, wurde die versammelte Raubgesellschaft noch am selben Tag verhaftet.

In dem als Aufenthaltsort von Dieben berüchtigten Haus hatte sich die Bande auch kennengelernt. Dabei wurden die Mitglieder gezielt unter den Gästen ausgewählt. Die Initiative dazu war von dem aus Mecklenburg-Schwerin kommenden Räuber Peter Maus und seinem jungen Begleiter Samuel Moses ausgegangen. Dem als Handelsmann und Diener reisenden Duo war das Gehöft von Hardt am 20. Februar vom aus Fackenburg stammenden Juden Ruben Jonas mit dem Zusatz, *„daß der Mann ... viel Geld besitze, welches er aus Butter und Milch in Lübeck löse“*[53], als Raubobjekt empfohlen worden.

Das für den Überfall geeignete Personal fanden sie in ihrer Unterkunft und dem gegenüberliegenden Haus der Krauses in der Rosenstraße, wo sich Samuel Moses in die Wohnung seines Bruders Lehmann Kehri einquartiert hatte. Der Eintritt in die

[50] In der Urteilsbegründung des Holsteinischen Oberkriminalgerichts wird dieser Posten in 2 Oberröcke, 2 Jacken, wovon eine silberne Knöpfe hatte, 2 Kleider, 3 Röcke, 6 Seidenücher, eine Spitzenhaube, 3 mit Gold und Silber gezierte Frauenmützen und 8 Bettlaken aufgeschlüsselt. Siehe Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Akte 285I der Deutschen Kanzlei zu Copenhagen; zitiert als: LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

[51] Dies war damals keine unbeträchtliche Summe. Das Jahreseinkommen eines Feldvogts lag bei 49 Reichstalern; der eines Großknechts bei 24 Reichstalern. Der Lohn für 12 Stunden Feldarbeit betrug 1809 14 Schilling, wobei 48 Schillinge schleswig-holsteinisch Kurant ein Reichstaler waren. Vgl. Emil Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein 1226-1864, Neumünster 1952, S. 142-147 u. S. 199.

[52] Einem Speziestaler entsprachen 60 Schillinge schleswig-holsteinisch Kurant. Siehe Waschinski, S. 199.

[53] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

Bande ergab sich meist aus persönlichen Bekanntschaften. So kannten sich Maus und Friedrich Schmidt seit 1810 von gemeinsamen Räubereien in Lauenburg und Mecklenburg. Im Gefolge Schmidts gelangten Marcus Philipp Isaack und Herz Michel in die Bande. Wie bei Schmidt dürfte auch der Kontakt zu Johann Ludwig Dümont und Christian Rieck bereits bestanden haben, die Maus zumindest vom Hörensagen als Mitglieder der mecklenburgischen Räuberbande des Hinrich Mehl, mit der er im Herbst 1810 zusammengearbeitet hatte, kennen mußte. Über sie wurde ihr Diebespartner Friedrich Behrens ins Unternehmen einbezogen. Einzig vom Zufall bestimmt scheint die Teilnahme von Peter Taubländer gewesen zu sein, der wie der Moses bei den Krauses wohnte. In der Wohnung seines Bruders sprach Moses die Einladungen an Dümont, Michel und Isaack aus. Christian Rieck hingegen wurde von Peter Maus persönlich überredet. Um als Gemeinschaft weniger Verdacht zu erregen, zogen Rieck und Behrens vorsorglich vom Schultzischen Haus in die nahgelegenen ‚Drei Rosen' um.

Bezeichnend für die Planung von Maus war, daß sich der Bannherr nicht allein auf die Angaben des Baldowerers verließ. Am Tag vor dem ersten Raubversuch führte Jonas seinen Glaubensgenossen Schmuel[54] zum Gehöft von Hardt, daß dieser als Hausierer erkunden sollte. Da die Frau jedoch kein Interesse am Kauf von Westenzeug zeigte, konnte er den Ort, wo das Geld lagerte, nicht ausmachen.

Daß die Kundschaftertätigkeit nicht genau ausgeführt wurde, zeigt der fehlgegangene Raubversuch in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar, als die mit Knütteln, Lichtern und Stricken ausgestattete Gesellschaft den Raub wegen des anschlagenden Wachhundes aufgeben mußte. Den Weg ins Holsteinische machte die Bande dennoch nicht umsonst. Moses, Behrens, Taubländer, Isaack und Schmidt stahlen in der Dorfmitte aus einem offenen Fenster ein Brot und ein Hemd, bevor sie die Aktion aus Angst vor dem Nachtwächter abbrachen. Anscheinend nicht vom Fehlschlag entmutigt, versteckte Schmidt für den zweiten Anlauf sein Brecheisen unter einer Brücke an der Grenze.[55]

Bei dem Versuch zwei Tage später waren die Banditen mit einer vergifteten Bratwurst für den Hund besser vorbereitet. Trotz dieser Vorkehrung mußte die Bande, die den Tatort nach zwei Stunden Fußmarsch gegen 23 Uhr erreichte, noch lange warten. Da der Köder nicht in Windrichtung ausgelegt worden war, mußte er nach einer Stunde neu plaziert werden. Auch nachdem das Bellen verstummt war, blieben die Räuber extrem vorsichtig. Ein erster Einbruchversuch gegen 1 Uhr wurde wegen eines lauten Peitschenknalls auf der nahen Landstraße nach Segeberg und angehender Lichter im Nachbarhaus abgebrochen. Daraufhin zogen sich die Männer erneut in ihr Versteck hinter den zwischen Landstraße und Gehöft befindlichen Erdwall zurück. Aufkommenden Wünschen, vom ganzen Unternehmen abzusehen, wirkten nun Appelle und Drohungen von Maus und Schmidt entgegen. Als der Überfall nach zwei weiteren Stunden doch ausgeführt wurde, blieben der am Bein verletzte Rieck und der den Bewohnern bekannte Schmuel als Wachen zurück.[56]

[54] Mit dieser Kurzform seines Namens wird Samuel Moses häufig in den Akten bezeichnet.

[55] Siehe Caspar Diedrich Christensen, Alphabetisches Verzeichnis einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabonden mit hinzugefügten Signalements ihrer Person und Angabe einiger Diebesherbergen entworfen nach den Aussagen einer zu Kiel in den Jahren 1811 und 1812 eingezogenen Räuberbande. Nebst einem erläuternden Vorbericht über die verschiedenen Gattungen Lebensweise und Sprache dieser Gauner, Hamburg 1814, S. 196.

56 LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

Die bisher pointierteste wissenschaftliche Würdigung des Stockelsdorfer Raubs sieht die Raubgesellschaft als „ einheimische Bande unter der Führung des rheinischen Räubers Anton Heinze", deren Mitglieder *„als arme Hungerleider und Vagabunden, die sich nur einmal dem Niederländer ... angeschlossen hatten"*[57], und deren Bedeutung von staatlicher Seite hochgespielt wurde, um von den sonst unzureichenden Maßnahmen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit abzulenken.

Diese Beurteilung muß anhand der Aktenlage korrigiert werden. So kann angesichts der Herkunft der Teilnehmer an dem Verbrechen durchaus von einer internationalen Zusammenarbeit gesprochen werden, wie sie sich aus der grenzüberschreitend umherziehenden Lebensweise aller Teilnehmer ergab.[58] Soweit sich erschließen läßt, hielten sich Rieck und Schmidt sicher und Behrens vermutlich hauptsächlich in Holstein auf. Von Maus, Moses, Isaack, Dümont, Michel und Taubländer war bekannt, daß sie aus dem Ausland stammten.[59]

Ähnlich wie die großen Banden der Rheingegend wies die Formation in bezug auf die Religionszugehörigkeit eine heterogene Zusammensetzung auf, da Isaack, Michel, Moses und der Baldowerer Jonas Juden waren. Altersmäßig lag eine Spanne von 33 Jahren zwischen dem Jüngsten und dem Senior der Gesellschaft, die vornehmlich aus Twens bestand.[60] Mit 16 Jahren Unterschied zu Dümont war Maus der Methusalem unter den Einbrechern.

Die mit der Altersstruktur verbundenen Unterschiede der kriminellen ‚Berufserfahrung' machten die Bande zu einem Zusammenschluß von Verbrechern unterschiedlichen Kalibers, wobei der Grad ihrer Professionalität die Stellung in der Bande bestimmte. Herausragend war in dieser Hinsicht Anführer Peter Maus, der nach Aussagen seiner Komplizen der Räuber Anton Heinze gewesen sein soll.[61] Dieser hatte als Mitglied der Neuwieder und Essendischen Bande 1799-1801 wenigstens an zehn Raubüberfällen, zwei Kirchenräubereien, sechs Diebstählen und drei Einbrüchen teilgenommen und dabei mit den bekanntesten Räubern der Banden – Schinderhannes und Abraham Picard – zusammengearbeitet.[62] Allein die Größe der Raubgesellschaft und die Methode, das beraubte Haus mit Wachslichtern zu erleuchten, spricht für eine Orientierung am selbstsicheren Vorgehen der ‚Rheinländer', wie es im Herzogtum bislang nicht praktiziert worden war.[63] Ähnliche Kenntnisse über das im südlichen Deutschland betriebene Rauben besaß allein Herz Michel, der im Rhein- und Maingebiet an *„Räubereien durch Erstürmung der Thüren mit dem Rennbaum und gewaltthätige[r] Behandlung der Beraubten"*[64] teilgenommen hatte. Seine Vorgeschichte als Mitglied der Räuberbande des Schnuckel 1806-1808 hatte er aber anscheinend selbst vor seinen Kumpanen geheim gehalten.[65] Besonders belastend für ihn war ein gewaltsamer Raub vom 4. März 1808 an einem Priester zu Sossenheim im Herzogtum Nassau, vor dessen Ausführung die Bande einen entgegenkommenden Metzger ermordet und ausgeplündert hatte.[66]

Aufgrund ihrer Biographien konnten die übrigen Täter die Tricks der Rheinländer nur vom Hörensagen kennen. Bemer-

[57] Küther, S. 32 u. 122.

[58] Nach der vorhandenen Überlieferung scheint zur Zeit der Tat allein Peter Maus über genug Einnahmen verfügt zu haben, um die Tarnidentität eines wohlhabenden Galanteriehändlers anzunehmen. Die anderen Teilnehmer dürften ganz dem Klischee des mittellosen Vaganten entsprochen haben.

[59] Nach eigenen Angaben wurde Maus in Nürnberg geboren. Nach 20 Jahren als Soldat in einem holländischen Regiment hätte er nach einer Desertion 1795 das Handeln begonnen. Da sich seine Geschäfte nach Norden verlagert hätten, wäre er 1810 nach Mecklenburg-Schwerin gelangt. Vgl. Allerhöchst privilegierte Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Glückstadt 1818, 51. Stück, Sp. 2003 ff. Aus den Berichten der Kriminalkommission geht hervor, daß Moses aus Mühlheim an der Ruhr stammte und, ehe er 1810 in Mecklenburg auf Maus traf, in Berlin als Pferdeknecht gearbeitet hatte. Isaack hatte bis zum 19. Lebensjahr in Schwerin an der Warthe gelebt und war aus Angst vor Konskription nach Westen gezogen. Michel kam aus Runkel an der Lahn und verließ die Heimat, als er nach Überfällen im Maingebiet 1806/7 den Verfolgern nach Norden auswich. Der in Brandenburg geborene Dümont war 1810 nach Wismar gekommen, um als Kleinschmied zu arbeiten, ehe er dort Mitglied einer Räuberbande wurde. Vgl. LAS Abt. 65.2 Nr. 285I. Von Taubländer war bekannt, daß er aus dem Preußischen stammte. Vgl. Caspar Diedrich Christensen, Beschreibung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, den Hansestädten Hamburg und Lübeck, zum Theile auch im Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Meklenburg, in den Jahren 1802 bis 1817 bestraften oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher nach dem Alphabet geordnet; nebst einigen Bemerkungen und einem Register der Hauptkennzeichen, 3 Bände, Kiel u. Hamburg 1819, Bd. 3, S. 1028.

[60] Zur Zeit der Tat dürften Maus 54, Dümont 38, Michel, Rieck und Behrens 23, Isaack 21 und Moses 20 Jahre alt gewesen sein. Taubländer war damals etwa Mitte Zwanzig. Vgl. Christensen 1819, Bd. 1, S. 57 u. Bd. 2, S. 648 u. Bd. 3, S. 1028 sowie LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

[61] Siehe Christensen, 1814, S. 3. Maus hat diese Identität nie gestanden. Vgl. Anzeigen, 1818, 51. Stück, Sp. 2004 f.

Steckbrief.

Ein Mensch, der sich Peter Taubländer, auch Fritze genannt, und ein anderer, der sich Peter nennt, sind durch ihre Complicen als Theilnehmer an dem zu Stockelsdorf bei dem Erbpächter Hardt in der Nacht vom 25sten auf den 26sten Februar d. J. mit Einbruch begangenen gewaltsamen Diebstahle bezüchtigt worden, und hat Ersterer nach der durch die Prätur in Lübeck beschafften Arretirung der Verbrecher zu entweichen, Letzterer aber sofort der Arretirung sich zu entziehen Gelegenheit gefunden. Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieser beiden Menschen sehr gelegen ist: so werden von der zur Untersuchung wider diese Bande und ihre Complicen allerhöchst ernannten Königl. Criminal-Commission zu Kiel alle Civil- und Militairbehörden zur Hülfe Rechtens geziemend ersucht, auf die Entwichenen, welche in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnet sind, ein wachsames Auge zu haben, selbige im Betretungsfalle anhalten zu lassen, und davon baldmöglichst Nachricht anhero zu ertheilen, damit ihre Abholung gegen Erstattung der verwandten Kosten veranstaltet werden könne.

Kiel in der allerhöchst verordneten Königlichen Criminal-Commission den 15ten März 1811.

Christensen. Veltheim. Dreyer.

Der Steckbrief für Peter Taubländer und Peter Maus nach dem Stockelsdorfer Raub.
(Schleswig-Holsteinische Anzeigen vom 1.4.1811)

kenswert ist allerdings, daß fast alle Subalternen schon an Raubüberfällen oder -versuchen teilgenommen hatten.[67] Allein der 21jährige Isaack scheint relativ unerfahren im Diebeshandwerk gewesen zu sein. Das Vorstrafenregister, das er seit seiner Ankunft in Lübeck am 10. Dezember 1810[68] erworben hatte, umfaßte fünf kleinere Diebstähle und die Beteiligung an einem Einbruch. Dies nimmt sich im Vergleich zu den über 30 Taten des kaum älteren Rieck mehr als bescheiden aus. Der 23jährige Sproß einer holsteinischen Gaunerfamilie mußte im Gegensatz zum Juden nicht angelernt werden. Ein Kandidat für die Position des Bandenanführers scheint jedoch Youngster Samuel Moses – offiziell Diener und Aufwärter von Maus und seiner Begleiterin – gewesen zu sein, der sich mit der Erfahrung aus vier Raubzü-

[62] Siehe Räuberbanden des Rheins II, S. 213-384.

[63] Eine ähnlich große Gesellschaft hatte im Jahr zuvor einen Kaufmann in Reinbeck beraubt. Wie in Stockelsdorf wurden die Einwohner geschlagen, um Auskunft über Verstecke zu erhalten. Eine Erleuchtung des Hauses durch Lichter, die als Merkmal des Raubes galt, kam in Reinbeck nicht vor. Holsteinisches Landesarchiv, Akte 285III der Deutschen Kanzlei zu Copenhagen; zitiert als: LAS Abt. 65.2 Nr. 285III.

[64] Christensen, 1814, S. 8.

[65] Zu dieser Mutmaßung gibt es Anlaß, weil das Geständnis, das Michel kurz nach Schluß des artikulierten Verhörs am 31. Juli 1812 machte, die Kommission völlig überraschte. In Anbetracht der Informationsbereitschaft seiner Komplizen scheint es unwahrscheinlich, daß diese von den pikanten Details seiner Biographie wußten. Zumindest hatte Michel seinen Status als Veteran nicht benutzt, um eine Führungsrolle zu beanspruchen.

[66] Vgl. Christensen, 1814, S. 8.

[67] Unklarheiten betreffen Taubländer, der als einziger Teilnehmer des Überfalls nicht gefaßt wurde und zu dem daher kein Material vorliegt. Die Beschreibungen zeigen ihn als eines der routinierten Mitglieder. Überliefert ist von ihm nur ein Ladendiebstahl in Spandau. Siehe a.a.O., S. 113.

[68] Dieser Ankunftszeitraum kann aus dem abschließenden Bericht des Oberkriminalgerichts zu Glückstadt zum Stockelsdorfer Raub an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei erschlossen werden. Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

gen in Mecklenburg-Schwerin intensiv an der Organisation und Planung des Verbrechens von Stockelsdorf beteiligt hatte. Der Status eines Veteranen kann Schmidt zugebilligt werden. Auf sein Konto ging zumindest ein von ihm angeführter Raub bei Ratzeburg, an dem auch Maus beteiligt war, sowie die Teilnahme an Räubereien der Mehlschen Bande.[69] Für sein Prestige bei den Genossen spricht auch die Rolle, die er während des Raubes spielte. Als Träger des Brecheisens, das nach Gaunertradition den Anführer des Unternehmens auswies, war er bei der Verübung der Tat – er sorgte für die Vergiftung des Hundes, brach das Einstiegsloch in die Wand und wirkte bei der Überwältigung des Hausbesitzers mit – wesentlich aktiver als Maus. Aufgabenteilung zwischen den beiden herrschte, als es am Morgen des 26. Februar galt, den Abbruchwünschen der Bandenmitglieder entgegenzutreten; denn erst die Kombination aus von Maus ausgestoßenen Drohungen und der Überredung Schmidts bewirkte das Einlenken der Subalternen.[70] Diese Indizien sprechen für eine doppelte Führungsspitze im Stile der Niederländischen Bande, bei der der organisierende ‚lahme Peter' dem von ihm eingeladenen Schmidt die Leitung der Aktionen überließ.[71] Daß Schmidt nicht das ganze Unternehmen bestimmte, geht aus dem Bericht der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei an den König hervor. Danach habe Schmidt nach dem ersten abgebrochenen Versuch an dem Vorsatz zur Tat festgehalten,

„obgleich dieser erfahrene ... Räuber ... wußte, daß die meisten seiner Genossen zu der Zahl derjenigen gehörte, welche die geübten Räuber mit ... ‚Jungen' ... bezeichnen ... , die bloss bei der Ausführung des Raubes ... mit ihren Körperkräften nutzen, ohne mit dem Plan ... bekannt zu seyn, ... und ungeachtet er ... geäußert hatte, er wolle nicht mit so ... dummen Leuten ausgehen."[72]

Daß diese Zweifel an den Kumpanen berechtigt waren, zeigt ihr Verhalten bei den Verhören. Während der sogenannte ‚Hamburger Fuchs' als einziger dem Räuberethos genügte und nicht einmal bereit war, seine Identität preiszugeben[73], waren die anderen Inquisiten willfährig, ihre Teilnahme am Raub zu gestehen. Zumindest dies Indiz spricht für die Behauptung, daß die Stockelsdorfer Räuber nicht professionell-rheinisches Format, sondern allenfalls provinziell-norddeutsches Format hatten.[74]

Die Untersuchung

Behördliche Aktivitäten zum Stockelsdorfer Überfall setzten schon ein, ehe die Tat begangen worden war. Am Abend des 25. Februar ging beim Stockelsdorfer Gerichtshalter Dose eine schriftliche Nachricht des Lübecker Senators Nölting ein, die ihn auf einen geplanten Einbruch hinwies. Als Überbringer fungierte ein geheimer Spion der französischen Polizei, der den genauen Ort der Tat aber nicht angeben konnte. Die Informationen kamen in diesem Fall aus erster Hand, denn beim Spitzel handelte es sich um Lehmann Kehri, den älteren Bruder von Moses Kehri, vulgo Samuel Moses, der sein Lübecker Logis mit dem Bruder teilte. Obwohl die Warnungen ans Militär weitergeleitet und Patrouillen ausgeschickt wurden, gelang es nicht, das Verbrechen zu vereiteln. Ob diese Panne das Ergebnis ungenügender Be-

[69] Bei dem als gewaltsam gekennzeichneten Raub in Castorf bei Ratzeburg führte Schmidt sieben Banditen (u. a. Peter Maus) an. Siehe Christensen, 1814, S. 77 sowie S. 92 u. S. 124. Sechs Jahre vor Erscheinen des Alphabetischen Verzeichnisses 1814 beging er in einem Wirtshaus bei Fackenheim einen Diebstahl mit Leibchen Polack und Herz Michel, bei dem er für das Meistern 70 Reichstaler erhielt. Siehe Christensen, 1814, S. 63. Hinweise auf eine Mitgliedschaft in der Mehlschen Bande 1810 beschränken sich auf den Bericht der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei. Vgl. LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

[70] Vgl. Christensen, 1814, S. 197.

[71] Für die These einer Doppelspitze spricht auch der Umstand, daß Maus und Schmidt separat von ihren Kumpanen in Moisling Quartier bezogen hatten. Siehe Anzeigen, 1818, 49. Stück, Sp. 1936.

[72] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

[73] Siehe Christensen 1814, S. 7.

[74] Vgl. Küther, S. 32 u. S. 122.

fehlserteilung oder mangelnder Motivation der Streifen war, bleibt unklar, wirft aber erstmals ein bezeichnend schlechtes Bild auf die Verfassung der holsteinischen Kontrollbehörden.

Das Manko, daß es weder französisch-lübeckischen noch holsteinischen Grenzkontrollen gelang, den Trupp bei Querung der Landwehr[75] dingfest zu machen, wurde am nächsten Tag mit der überraschenden Festnahme der Bande durch die Stadtpolizei in Lübeck wettgemacht. Möglich wurde dieser Erfolg durch die schnelle Reaktion des Stockelsdorfer Gutsgerichts: Nachdem die Tat um 6 Uhr früh gemeldet worden war, hatte es sofort ein Subsidualschreiben ans Lübecker Gericht geschickt. Ebenfalls am 26. Februar nahm der Gerichthalter die Beweise am Tatort auf, wobei Dose einen behandelnden Arzt aus der Hansestadt kommen ließ. Ein medizinisches Gutachten, das bestätigte, daß die Kopfverletzungen Hardts nicht lebensgefährlich waren, wurde zwei Tage später erstellt.

Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Großteil der Bande in Haft. Lediglich der Baldowerer Jonas hatte die nachlässige Überprüfung seiner Person vor dem Schultzischen Wirtshaus genutzt, vom vereinbarten Treffen der Bande abzusehen und unterzutauchen. Auch Peter Maus konnte dank glücklicher Umstände aus der Gewalt der Polizei entkommen. Ihm half der Polizeiagent Joseph Leffsmann, der unter dem Namen Serves Joseph zusammen mit Anton Heinze am Rhein geraubt hatte.[76] Als Dritter schaffte Taubländer – obwohl bereits auf der Wache inhaftiert – die Flucht. Von den entwendeten Sachen, deren Verkaufserlös beim Treffen verteilt worden war, konnte in Moisling nur ein Bruchteil wiederbesorgt werden. Bei einem ersten summarischen Verhör gelang es den Lübecker Behörden, Moses, Dümont und Isaack zu einem Geständnis der Tat zu bringen.

Obwohl kein Abkommen vorlag, gab es bei der Auslieferung der Banditen zwischen den Verbündeten Frankreich und Dänemark scheinbar keine Probleme. In Transporten am 2. und 13. März wurden Moses, Dümont, Schmidt, Michel, Isaack, Behrens und ihr weiblicher Anhang Anna Charlotte Sophie Rieck, Hanne Christine Behrens und Therese König nach Stockelsdorf gebracht. Durch Schreiben Doses animiert, der eine Unterbringung im Gutsgefängnis als zu unsicher ablehnte, hatte das Holsteinische Oberkriminalgericht am 7. März die Einsetzung einer Kriminalkommission in Kiel bewirkt, die aus dem dortigen Polizeimeister Caspar Diedrich Christensen und dem Advokaten Balemann bestand. Die von Gerichtsbedienten eskortierten Gefangenen erreichten Kiel am 14. März. Bei ihnen befanden sich nun Rachel Herz, die schwangere Frau Michels, und Verdächtige, die mit den Bandenmitgliedern Verbrechen begangen haben sollten.

Landesweit löste der Überfall heftige Aktivität der Verfolgungsbehörden aus, die sich nicht in der Veröffentlichung der Steckbriefe von Maus und Taubländer erschöpfte.[77] Nach den Angaben des Kommissars Christensen wurde die Gefangensetzung dieser Menge notorischer Verbrecher gemäß den Erkenntnissen der modernen Kriminalistik genutzt, um die Strukturen der kochemen Gesellschaft aufzudecken:

[75] Bei der Landwehr handelte es um einen Wall, der mit einem Graben eine Verteidigungsanlage bildete, die im 14. Jahrhundert im Mindestabstand einer halben Meile um Lübeck errichtet worden war. Anfang des 19. Jahrhunderts war die Wehr mit Soldaten besetzt, die den Zoll kontrollieren und das Eindringen von Bettlern verhindern sollten. Siehe Topograhie von Holstein in alphabetischer Ordnung. Ein Repetitorium zu der Karte vom Herzogthum Holstein, den Gebieten der Reichstädte Hamburg und Lübeck, und des Bistums Lübeck, Schleswig u. Flensburg (3. Aufl.) 1807, S. 27.

[76] Anzeigen, 1818, 48. Stück, Sp. 1899.

[77] Bezeichnend für das damalige Tempo der Fahndung ist, daß die Steckbriefe der Flüchtigen erst einen Monat nach der Tat in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen publiziert wurden. Siehe Anzeigen, 1811, 13. Stück, Sp. 467 f.

„Diese Untersuchung ging von ihrem ... Anfange nicht bloß auf die Erforschung aller ... in Stockelstorff vorgefallenen Umstände, sondern auch auf die Verbindungen der Bande, sowohl unter sich, als auch jedes ... Gefangenen mit ... noch nicht verhafteten Verbrechern."[78]

Durch Hinweise aus den Verhören konnten bald andere in Holstein aktive Verbrecher dingfest gemacht werden. Als erster ging ein Komplize von Behrens ins Netz der Behörden. Johann Hinrich Schmidt, alias Rothjack, hatte mit ihm im Oktober 1810 einen beträchtlichen Diebstahl in Schlamersdorf begangen, ehe er als Scherenschleifer im mecklenburgischen Neu Buckow seßhaft geworden war. Nachdem ein holsteinischer Gesandter dessen Arretierung und Auslieferung veranlaßt hatte, wurde die Untersuchung seiner Sache am 23. August 1811 von der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei der Kommission übertragen. Ähnlich dürfte es dem mit Rieck und Dümont bekannten Hinrich Köster ergangen sein, der vor Schmidt aus seinem Arrest in Güstrow nach Kiel gesandt worden war.

Die holsteinische Seite fand bald Gelegenheit, sich für die Zusammenarbeit zu revanchieren. Durch Tips war es der Kommission 1811 gelungen, Ludwig Meyer festzunehmen, der sich gerade als Spion der Lübecker Polizei auf holsteinischem Gebiet befand. Der wegen seiner 68 Zoll Körperlänge ‚großer Ludwig' genannte Gefangene wurde im Februar 1812 nach Mecklenburg-Schwerin verbracht, wo wegen Raubes nach ihm gefahndet wurde.[79] Einen weiteren Erfolg konnten Christensen und Balemann am 11. Dezember 1811 verbuchen, als aufgrund ihres Requisitionsschreibens der Dieb Johann Friedrich Froböse in Krogaspe arretiert und an sie überstellt wurde. Einen nicht mehr abschätzbaren Beitrag zur Verhaftung der beiden letztgenannten Ganoven könnte das Verzeichnis der bei der Untersuchung über den bei dem Erbpächter Hardt zu Stockelsdorf in der Nacht vom 25sten auf den 26sten Februar 1811 verübten Raub von den Mitgliedern der arretierten Bande namhaft gemachten Räuber, Diebe, Vagabonde und Diebswirthe geleistet haben, das die Kommission am 1. November 1811 zum Gebrauch der herzoglichen Obrigkeiten veröffentlicht hatte.

Die ‚Neuinhaftierten' eingerechnet, stieg die Zahl der ‚Kommissionshäftlinge' 1811 auf insgesamt 18 an.[80] In Hinblick auf die Kosten war dies ein für das Holsteinische Oberkriminalgericht beklagenswerter Umstand.[81] Die Verfahren gegen die zusätzlich eingezogenen Männer und Frauen wurden der eigentlichen Untersuchung vorgeschaltet. Dabei kamen anscheinend vier – Ludwig Wilhelm Meyer, Adolf Peter Stutzer, Elsabe Catharina Wagner, Anna Elisabeth Winter – ohne Freiheitsstrafe davon. Vermutlich aus Zeit- und Kostenersparnis wurde bei Froböse und Johann Hinrich Schmidt mit allerhöchster Billigung die Spezialinquisition fallengelassen.[82]

Allerdings zeigten sich noch während der Untersuchung in Kiel Mängel bei der Kontrolle der Häftlinge. Therese König, die wegen ihrer Hauptsprache als ‚Französin' bekannte *„Beischläferin"* Taubländers,[83] gelang am 26. April 1811 die Flucht aus dem Gefängnis. Ihrem Beispiel folgten in der Nacht vom 12. zum 13.

[78] Christensen, 1814, S. 4.

[79] Dort wurde Meier wegen eines Raubes in Tempzin vom Kriminalgericht Bützow zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt. Siehe Christensen, 1819, Bd. 2, S. 619 f.

[80] Vgl. (Alphabetisches) Verzeichnis der seit 1803-1839 im Herzogthum Holstein in Verhaft gewesenen Verbrecher mit (der aufgenommenen) Beschreibung derselben, so wie einer Angabe ihres Verbrechens und der erfolgten Bestrafung, Schleswig (1835 ff: Glückstadt) 1804-1840, 1.1.-31.12.1811.

[81] In der Urteilsbegründung konstatierte das Oberkriminalgericht, daß die Zahl der nach Kiel transportierten Untersuchungshäftlinge elf betragen habe, obwohl nur fünf des Raubes verdächtigt waren. Bei Berücksichtigung der sonstigen Überlieferung bezieht sich diese Angabe jedoch nicht auf den Stand des Jahres 1811, sondern auf alle bis 1813 verurteilten ‚Kommissionshäftlinge'. Vgl. a.a.O.

[82] Im Fall von Schmidt betraf dies auch die Verteidigung. Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 284III.

[83] Siehe Christensen, 1819, Bd. 2, S. 539.

September 1811 Friedrich Behrens und der als Holländer bekannte Hinrich Köster mit einem Ausbruch, für den ihnen in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen *„eine seltene Gewandtheit und Festigkeit des Geistes"*[84] zugebilligt wurde. Für ihn hatten die Inquisiten in achttägiger Arbeit ein vier Zoll dickes Bodenbrett mit einem Stück Blech durchschnitten. Unbemerkt vom schlafenden Gefängniswärter und zwei als Wache fungierenden Militärposten ließen sich die Banditen an zusammengeknoteten Bettlaken vom 30 Fuß hohen Dach des Rathauses hinunter. In Ketten und Sträflingskleidung gelangten die Verbrecher, deren Entweichen nach einer halben Stunde entdeckt wurde, durch die Stadt ins Knooper Gehölz, wo sie sich sieben Tage lang versteckten. Danach setzten sie sich, noch zwei weitere Einbrüche begehend, nach Mecklenburg-Strelitz ab.[85] Besonders bei Behrens waren die Aufseher gewarnt gewesen: Wegen eines doppelten Ausbruchsversuchs war er vorsorglich mit einem Eisenbolzen zwischen den Händen versehen worden.

Die Fluchtquote von 4 unter 18 schien damals durchaus normal. So berichtet eine ‚Aktenmäßigen Geschichte' von 1811, daß gefangene

„Diebsgenies nicht lange ... bleiben ... . Denn nicht nur haben sie ... Goldstücke ... und Uhrfedern in ihren Kleidern ... versteckt, sondern ... auch ein Packet Chlamony (enthaltend ... Goldstücke und Feilen, in einer von Wachs ... überzogenen kleinen Büchse ...) ... . Giebt es ... Visitation ... nehmen sie ... diese Chlamony durch den ... After[ ] einwärts ... Ein zweites Vorsichtsmittel ... ist, daß sie in jedem Kerker ... in den Mauerritzen ... Nägel ... verbergen, ... um auf den Fall, daß sie oder ... Gefährten ... in ... Verhaft ... kommen sollten, davon Gebrauch machen zu können."[86]

Vermutlich waren Behrens und Köster auf ähnliche Weise an ihre Ausbruchsutensilien gelangt.

Geradezu fahrlässig wurde im Fall von Friedrich Schmidt verfahren. Der später als Hauptteilnehmer ermittelte ‚Hamburger Fuchs' hatte sich bei den Verhören beharrlich ausgeschwiegen und begonnen, die Nahrung zu verweigern. Ein Versuch, sich in der Nacht vom 21. September 1811 zu erhängen, wurde von der Wache vereitelt. Verhindert wurde der Freitod jedoch nicht. Am 2. Oktober nutzte Schmidt eine vom Gerichtsdiener gestattete Freizeit, sich mit einem Stück Leinwand zu erdrosseln.

Drei Monate nach Schmidts Tod wurden die Verfahren der Frauen beendet. Am 23. Dezember 1811 wurde Anne Sophie Behrens wegen Teilnahme an den Verbrechen ihres Sohnes und ihres ‚Beischläfers' Rieck zu 8 Jahren Zuchthaus in Neumünster und nachheriger Landesräumung verurteilt. Der über Anne Christinne Schüler verhängte Spruch lautete auf 4jährige Einschließung ins Glückstädter Zuchthaus. Die mit Froböse ergriffene ‚Beischläferin' Catherina Sophia Petersen wurde am 27. Januar 1812 mit einer 3jährigen Zuchthausstrafe belegt und Rachel Herz mit zwei Kindern aus dem Lande transportiert. Von den Männern wurden Johann Hinrich Schmidt am 11. und Froböse am 30. Juni 1812 zu lebenswieriger Karrenstrafe in der dänischen Festung Kronenburg verurteilt.[87]

Im eigentlichen Verfahren war vom 4. bis zum 20. Februar

[84] Anzeigen, 1819, 2. Stück, Sp. 41 f.

[85] Siehe Anzeigen, 1819, 2. Stück, Sp. 42 ff.

[86] Damian Hessel, S. 56ff.

[87] Allerdings erwies sich die dänische Festung als nicht sicher genug. Schmidt gelang 1815 der Ausbruch; wurde aber 1818 nach erneuter Verhaftung wieder zurücktransportiert. Damals wurde nach dem ebenfalls geflohenen Froböse noch gefahndet. Siehe Christensen 1819, Bd. 3, S. 909 f. u. Bd. 1, S. 271 f.

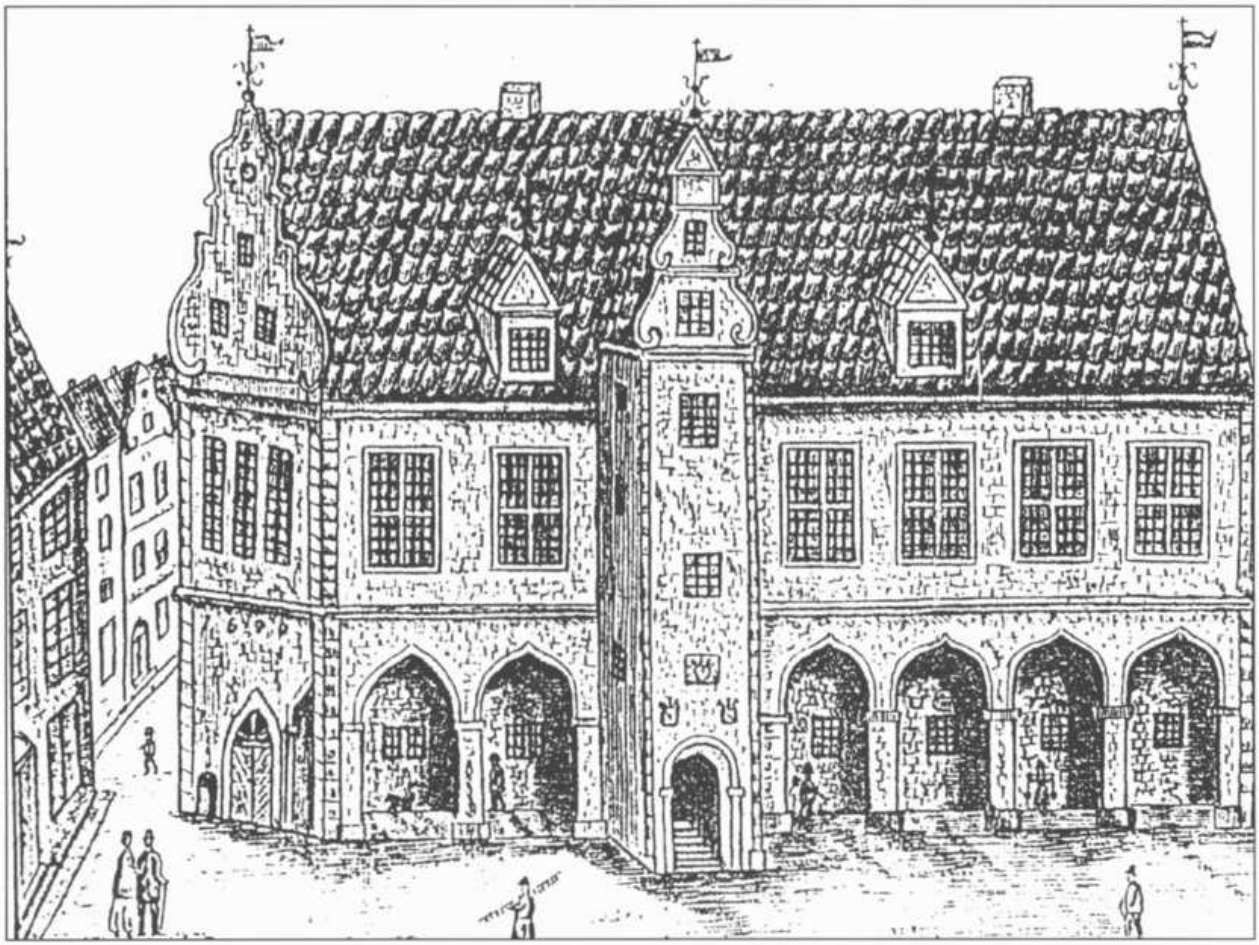

Das ausbruchsichere Gefängnis gab es vor 200 Jahren nicht. An zusammengeknoteten Bettlaken gelang 1811 dem Räuber Friedrich Behrens die Flucht aus seiner Zelle im alten Kieler Rathaus.
(Kieler Rathaus vor dem Umbau von 1845 nach einer Zeichnung von Karl Rahn, Stadtarchiv Kiel)

1812 die Spezialinquisition erfolgt. Zwei Tage später wurden die Prozeßakten mit dem Auftrag an den öffentlichen Ankläger, den Fiskal Dresler, weitergeleitet, in vier Wochen die Anklageschrift zu erstellen. Nach deren Eingang am 8. April folgte am 11. April die auf sechs Wochen befristete Weisung an den Verteidiger Heimreich. Dessen Schrift lag dem Gericht am 10. Juli vor, wurde ihrem Inhalt nach aber zumindest für den Inquisiten Michel hinfällig, da dieser Ende Juli ohne weitere Veranlassung die Mitgliedschaft in einer rheinischen Räuberbande gestand und belastendes Material gegen sich und *„mehr als 50 ihm bekannte Räuber"*[88] lieferte. Es begann ein umfangreicher Briefverkehr mit dem Nassauischen Kriminalhof zu Wiesbaden, um Michels Aussagen zu prüfen. Noch ehe diese Nachforschungen beendet worden waren, sandte die Kommission am 11. September ihren abschließenden Bericht nebst Bedenken an das Oberkriminalgericht in Glückstadt. Dort wurde am 19. Februar 1813 das Todesurteil für alle 5 Inquisiten abgesprochen und an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei in Kopenhagen weitergeleitet. Nach deren politischen Einschätzung des Falls vom 9. April empfahl König Friedrich VI., die Räuber allesamt zum Erhalt des Staupbesens und zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe zu begnadigen.[89] Der dahingehende Erlaß des Königs vom 30. April traf am 14. Mai beim Oberkriminalgericht ein. Entsprechend lautete die Exekutionsbestimmung, die am 19. Mai bei der Kriminalkommission einging, darauf

[88] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.
[89] Siehe a.a.O.

„Samuel Moses, Johann Ludwig Dümont, Herz Michel, Johann Christ. Rieck und Marcus Phillipp Isaack, wegen des ... verübten ... Raubes sich selbst zur ... Strafe, andern .... zur Abschreckung, mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen, sämtliche Inquisiten auch schuldig, die Kosten dieser Untersuchung ... zu erstatten. Nach Publication dieses Strafurteils hat die Criminalcommission den Inquisiten zu eröffnen, daß sie ... begnadiget worden, daß sie nach erhaltenem Staupbesen zur lebenslänglichen Detention und Arbeit ... und zwar ... Moses, ... Michel und ... Rieck nach dem Raspelhause in Kopenhagen, ... Isaack nach der Festung Cronenburg und ... Dümont nach der Festung Drontheim abgeführt werden sollen."[90]

Bestimmung des Strafmaßes

Grundlegend für die Beurteilung des Raubes war das am Tatort geltende Landesrecht. In Stockelsdorf handelte es sich erst eindeutig um das holsteinische, seit am 22. Juni 1802 in einem Vergleich mit Lübeck die Hansestadt ihre Ansprüche auf die sechs Lübschen Güter Trenthorst, Stockelsdorf, Ekhorst, Groß-Steinrade, Dunkelsdorf und Mori fallengelassen hatte. Im Herzogtum gehörte Stockelsdorf keinem besonderen Güterdistrikt an und unterstand deshalb direkt dem Obergericht in Glückstadt.[91]

„Holstein gliederte sich ... in eine Vielzahl von Jurisdiktionsdistrikten mit verschiedenen Gerichten auf der unteren Ebene: mit Guts-, Amts- und Magistratsgerichten."[92] Dadurch waren Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Oberkriminal- und den Oberappellationsgericht in Glückstadt vorprogrammiert, wenn die Gutsgerichte auf ihre Möglichkeiten bestanden, auch schwere Rechtsbrüche eigenständig zu ahnden.[93] Das sicher durch Arbeits- und Kostenkalkül motivierte Verhalten des Gerichtshalters Dose wirkte allerdings durch die Ablehnung der Untersuchung vor Ort ausgesprochen konflikthemmend. Der Gefährlichkeit der Verbrecher für die öffentliche Sicherheit gemäß wurde ihre Abstrafung zur Sache der obersten Instanz des Herzogtums, des Holsteinischen Oberkriminalgerichts.

War dessen Zuständigkeit für das Gut Stockelsdorf 1811 klar, so fehlte vergleichbare Eindeutigkeit für die Grundlage der Jurisdiktion, denn ein allgemeines Strafgesetzbuch existierte nicht.[94] Vielmehr gab es im Herzogtum vier unterschiedliche Rechtsquellen:

„1) Das gemeine Recht nebst den Reichsgesetzen insbesondere der peinlichen Gerichtsordnung Carl des V. vom Jahre 1532 ...

2) Der Sachsenspiegel ..., der jedoch in Criminalsachen nicht als geltend betrachtet werden kann.

3) Die statuarischen Rechte einzelner Städte und Landschaften ...

4) Die landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen ... ."[95]

Entscheidend für die Verhängung von Sanktionen war die Gesetzgebung des Landesfürsten, die jede Form des hergebrachten Rechts brach. Da diese Verordnungen meist unsystematisierte Einzelregelungen waren, blieben viele Bereiche von ihnen unberührt. In solchen Fällen wurde in diesem System ‚konkurrierender Gesetzgebung' auf die anderen Rechtsquellen Bezug genommen.

[90] Christensen, 1814, S. 238.

[91] Siehe Johannes von Schröder u. Herman Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums und des Gebiets der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck, Bd. 1, Oldenburg i. H. (2. Aufl.) 1855, S. 22 f u. S. 36 ff.

[92] Eckhard Formella, Rechtsbruch und Rechtsdurchsetzung im Herzogtum Holstein um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalität, Gesellschaft und Staat (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 85), Neumünster 1985, S. 107.

[93] Vgl. a.a.O., S. 108.

[94] Vgl. Wolfgang Kröner, Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 63), Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris 1988, S. 8.

[95] Carl von Schirach, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Criminal-Rechts und Processes. Mit einem Vorworte und einigen Anmerkungen von N. Falck, Erster Band, Handbuch des Holsteinischen Criminalrechts, Altona 1828, S. 2 f.

Bei allen Erschwernissen, die aus dieser komplizierten Lage für die Praxis der Rechtsprechung resultierten, hatte sie doch den Vorteil, der erste allgemeine ‚Kodex' für das gesamte Herzogtum zu sein, denn zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprovinzen war es erst am 1. Juli 1773 mit dem Vertrag von Zarskoje Selo gekommen, in dem die auf den Zarenthron gelangte ältere Gottorfer Linie ihren holsteinischen Besitz dem König von Dänemark übereignet hatte.[96]

Die Einschätzung, daß damit *„die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Königreiche Dänemark und Norwegen in einem Gesamtstaat vereint ... waren"*[97], stimmt allerdings nur bedingt, denn einheitliche Bedingungen für die absolute Herrschaft gab es in den vier Reichsteilen nicht. Insbesondere regierte der dänische König als Herzog von Holstein ein deutsches Gebiet, in dem die Reichsgesetze galten.[98]

Dieser Status wurde mit dem Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation am 6. August 1806 aufgehoben. Der regierende Kronprinz Friedrich nutzte die Lage, das ‚herrenlose' Lehen Dänemark anzugliedern.[99] Per Deklaration vom 9. September 1806 wurden das Herzogtum Holstein, die Grafschaft Rantzau, die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona[100] unter der Bezeichnung Herzogtum Holstein mit der dänischen Monarchie vereinigt und unumschränkt unterworfen.

„Allgemeine Gesetze und ... Maßregeln ... wurden im Centrum der Monarchie für das Ganze einheitlich geschaffen und erlassen. ... Die besonderen Interessen Holsteins, so wie mehrere Zweige der öffentlichen Verwaltung, ... namentlich Justiz, Polizei und Cultus, wurden auch in oberster Instanz getrennt verwaltet."[101]

Für die Zeitgenossen erkennbar war das deutsche Reichslehen in eine dänische Provinz umgewandelt worden.[102]

Formal beendete das Inkorporationspatent auch die Geltung der Carolina im Herzogtum. Dies rief in der Praxis jedoch keine Änderung hervor, da bis zur Neuregelung der Verhältnisse die alten Gesetze in Kraft blieben[103], so daß die vor der Auflösung des Reichs bestehende Rechtslage als weitergebilligtes ‚Gewohnheitsrecht' Gültigkeit hatte. Günstig für den Erhalt dieses Zustands war, daß Dänemark als Verbündeter Frankreichs zu den Verlierern der Napoleonischen Kriege gehörte[104] und im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 Norwegen an Schweden abtreten mußte. Als Ausgleich erhielten die Dänen Schwedisch-Pommern. Die Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß stellte sicher, daß Holstein wiederum mit einem Sonderstatus unter Hoheit des dänischen Monarchen stand, da das Herzogtum in den am 8. Juni 1815 geschaffenen Deutschen Bund einbezogen wurde. Damit galten auf seinem Boden die Bundesgesetze, die den Anspruch auf eine landständische Verfassung beinhalteten und die vormalige Inkorporation rückgängig machten. Demgegenüber war das für Schwedisch-Pommern getauschte Herzogtum Lauenburg 1816 unmittelbar an die dänische Krone abgetreten worden, ehe es 1818 dem Bund beitrat.[105]

Durch die Neuordnung wurde also das Patent von 1806 hinfällig. *„Die dänische Monarchie, mit Einschluß Holsteins und Lauenburgs, war ... ein Gesamtstaat ..., weil in ihm zwar jedes Land*

[96] Vgl. Eckardt Opitz, Schleswig-Holstein. Landesgeschichte in Bildern, Texten und Dokumenten, Hamburg 1988, S. 125.

[97] Vgl. ebd.

[98] Vgl. Gustav Zimmermann, Das wahre Rechtsverhältnis der Herzogtümer Schleswig und Holstein zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark, Hannover 1854, S. 392.

[99] Vgl. Opitz, S. 185 u. Zimmermann, S. 281.

[100] Siehe Kröner, S. 213.

[101] Zimmermann, S. 394.

[102] Siehe Repetitorium, S. 4.

[103] Siehe Olaf Klose u. Christian Degn, Die Herzogtümer im Gesamtstaat. 1721-1830 (Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 6), Neumünster 1960, S. 300.

[104] In Dresden hatten Friedrich VI. und Napoleon am 10. Juli 1813 ein Bündnis geschlossen, das Dänemark verpflichtete, eine Division für den Kampf gegen die Alliierten zu stellen. Siehe a.a.O., S. 334.

[105] Siehe Zimmermann, S. 291 f sowie Opitz, S. 179.

aufhört, ein Staat für sich allein zu sein, aber doch keine Provinz des anderen Landes wird."[106] Das Manko eines allgemeinen Strafkodexes für Holstein blieb trotz gegenteiliger Bemühungen auch in dieser Konstellation bestehen.

Obwohl Holstein ohne eigene Verfassung der konstitutionelle Rahmen fehlte, hielten sich Straflegislation und -praxis Anfang des 19. Jahrhunderts an die rechtstaatlichen Prinzipien im Sinne von Feuerbachs.[107] Richterliche Willkür war durch die Bindung ans Gesetz ausgeschlossen, galten doch

„folgende, keiner Ausnahme unterworfenen ... Grundsätze:

I. Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus. ...

II. Die Zufügung einer Strafe ist bedingt durch das Daseyn der bedrohten Handlung. ...

III. Die gesetzlich bedrohte That (die gesetzliche Voraussetzung) ist bedingt durch die gesetzliche Strafe."[108]

Dieser aufklärerische Geist ist allerdings nur bedingt in der Gesetzgebung für das Herzogtum festzustellen, da es der Landesherr unterließ, das ‚mittelalterliche' Strafsystem der Carolina mit eigenen Verordnungen zu reformieren. Bestrebungen, die Todesstrafe abzuschaffen, wurden nur partiell aufgegriffen. Getreu der Praxis Friedrichs des Großen, der der selbst geforderten Verhältnismäßigkeit auch nur bei einem Delikt Rechnung trug, als er 1753 die Todesstrafe für Wilddiebe abschaffte, verfuhr der holsteinische Landesfürst beim Diebstahl.[109] In der Verordnung, welchergestalt der Diebstahl zu bestrafen ist, vom 26. April 1771 bestimmte Christian VII.,

„daß zwischen der Härte der Strafe und der Größe der Mißhandlung ein billiges und ... abgemessenes Verhältnis ... genommen werde. Da ... solche Proportion nicht erfordert, daß derjenige, der einen ... großen qualificirten Diebstahl verübt hat, dafür mit dem Leben büße; so haben Wir ... gefunden ... wegen ... derjenigen Diebstähle, auf welche in der peinlichen Halsgerichtsordnung die Todesstrafe gesetzt ist, ... zu befehlen: daß ... die Todesstrafe ... aufgehoben seyn, und die Schuldigen ... zur Festungsarbeit oder zum Zuchthause auf Lebenszeit ... nach Beschaffenheit und Größe ihres Verbrechens, mit Staupenschlag und Brandmark, oder mit dem Staupbesen allein, oder ohne ... Schärfung ... , verurtheilt werden sollen."[110]

Durch solche Bestimmungen wurde der Anwendungsbereich der qualifizierten Todesstrafen der Carolina zwar eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Gestützt auf die rechtliche Basis ergibt sich eine nach der Härte der Sanktionen geordnete Stufenfolge der Strafmöglichkeiten im Herzogtum, die von der Todesstrafe mit eventueller Schärfung über lebenslängliche Karrenstrafe[111] mit Brandmarken und Stäupen, lebenslängliches Zuchthaus oder Festungsarrest; Zuchthausstrafen von 3 Monaten bis zu 15 Jahren, Infamie (Ehrlosigkeit), körperliche Züchtigungen, kurzem Gefängnis bei gewöhnlicher Kost, verhältnismäßigen Geldstrafen bis zum gerichtlichen Verweis reichte.[112]

Im Herzogtum bestand damit ein gemischtes Strafsystem, dessen Abstufungen durch so verschiedene Kriterien wie Haftdauer, Intensität des verursachten Schmerzes, Höhe der monetären Belastung und Grad der Ehrlosigkeit bestimmt wurden. Das Maß

[106] Zimmermann, S. 432.
[107] So von Schirach, S. 27.
[108] Von Feuerbach, S. 23 f.
[109] Vgl. Rüping, S. 71 f.
[110] Chronologische Sammlung der 1770-1823 ergangenen Königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona), Kiel 1791-1824, 1771, Nr. 15, S. 18 f.
[111] Die Karrenstrafe bestand aus Festungsbau, bei dem arbeitende Häftlinge an eine Karre geschmiedet waren. Vgl. Schmidt, S. 186.
[112] Vgl. von Schirach, S. 211 f.

der Infamie war deshalb bedeutsam, weil es neben dem Selbstwertgefühl der Bestraften auch deren Rechtsstellung beeinträchtigte. Ehrlosigkeit hatte nämlich den Ausschluß von Zeug- und Gevatternschaften und öffentlichen Ämtern zur Folge, was Betroffenen nach ihrer Entlassung alle Chancen nahm, ein ordentliches Gewerbe zu ergreifen. Infam waren alle Karrengefangenen. Zudem trat Ehrlosigkeit als Nebenfolge des Brandmarkens und Stäupens ein.[113] Infamie bildete ein geradezu unüberwindliches Hindernis jeder Resozialisierung.

Im Bereich des Strafprozesses war in Holstein relativ früh aufgeklärtes Gedankengut zur Geltung gekommen.[114] Gemäß königlicher Verfügung wurde die Tortur am 21. Dezember 1770 abgeschafft.[115]

Die Voraussetzung für die Verurteilung des Straftäters im Inquisitionsprozeß stellte das Geständnis der Tat dar. Nach geltendem Recht stand die Kommission vor dem Problem, dieses eventuell tödliche Bekenntnis ohne das Beugemittel der Folter zu erlangen. Das Kriminalistenduo in Kiel ersetzte die Tortur durch Psychologie. Nach eigenen Bekunden hatte die Kommission

„alle Mittel zur ... Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ... in Anwendung gebracht, die ihr ... Erfahrung, oder das Zeugniß der ... Schriftsteller im Criminalfache, als ... nützlich, darstellte. Es war ihr ... Grundsatz, mit dem jeder Gefangene ... bekannt gemacht wurde, daß keine erwiesene Lüge in der Aussage ... ungeahndet blieb. Diese Bestrebung ... beschränkte sich ... auf ... ein beabsichtliches Verheelen ... in Nebenumständen ... Wenn diese ... das Verbrechen selbst ... ableugneten: so ließ sie es bey ... Aufforderungen zum ... Geständnisse ... bewenden. ...

Eine milde Behandlung ..., ... die Bewilligung kleiner Gefälligkeiten ... gewannen der ... Commission ... das Vertrauen der Gefangenen. Außerdem widmete der Verfasser ... Wochen der ... Unterhaltung mit den ... Inquisiten ... Hier ließ er sich ... Begebenheiten ihres Lebens ... erzählen, hörte ... ihre ... Späße ... an. Er ... bewilligte ihnen ... Tabak zu rauchen.“[116]

Die kriminalistische *„Regel ..., daß eine ... mit ... Ernst verbundene menschenfreundliche Behandlung, bey Gefangenen am sichersten zum Ziele führe*“[117], traf auch für die Inquisiten zu, die alle ihre Schuld gestanden, so daß die Grundvoraussetzung für eine Urteilsbildung gegeben war. Als deren Phasen lassen sich die gerichtliche Ausmittlung des Urteils und seine politische Wendung durch die Kabinettsjustiz ausmachen.

Basis der Urteilsfällung bildeten die Anklageschrift Dreslers und die Defensionsschrift Heimreichs. Im Abschlußbericht der Kriminalkommission an das Oberkriminalgericht wurden die juristischen Argumente beider gegeneinander abgewogen. Nochmals geschah dies beim Oberkriminalgericht, das nach einem Vortrag des Obergerichtsrats Wilhelm von Schirach über das Urteil abstimmte. Zur Bestimmung des individuellen Strafmaßes wurden die persönlichen Straftaten aufgelistet. Dabei waren die im Ausland begangenen Taten nur von sekundärem Interesse, da für die Bemessung der Strafe nur die im Territorium des Herzogtums begangenen Delikte ausschlaggebend sein sollten.

[112] Vgl. von Schirach, S. 211 f.
[113] Vgl. a.a.O., S. 95.
[114] In Preußen wurde die Folter 1740 aufgehoben; in Österreich erst 1776. Vgl. Rüping, S. 64 ff.
[115] Siehe Chronologische Sammlung, 1770, Nr. 48, S. 96.
[116] Christensen, 1814, S. 5 f.
[117] A.a.O., S. 8.

Da es in der Gesetzgebung für Holstein keine Disposition für Raub gab, galt Artikel 126 der Carolina:

„Item ... jeder boßhafftiger überwundner rauber, soll ... mit dem schwerdt oder wie an jedem ort ... in guter gewonheyt herkommen ist, doch am leben gestraft werden.“[118]

Diese Bestimmung war am 24. März 1779 dahin modifiziert worden, daß die Köpfung mit dem treffsichereren Beil vorgenommen werden sollte.[119] Die geschärfte Form dieser Todesstrafe hatte der Ankläger für den Raub gefordert, der damals als jene Form von Entwendung verstanden wurde, *„welche durch Gewalttätigkeit an der Person des Besitzers der Sache verübt“*[120] wird.

Heimreich verfolgte die Strategie, das Verbrechen nicht als Raub, sondern als gewaltsamen Diebstahl darzustellen, für den nach der Verordnung von 1771 keine Todesstrafe mehr gesprochen werden sollte. Als Argumentationsgrundlage entwickelte der Advokat einen vom deutschen Sprachgebrauch ausgehenden Rechtsbegriff des Raubes, der anwendbar sein sollte, *„wenn Einer ... offenbare unrechtmäßige Gewalt, als vorsätzliches und ausschließliches Mittel zum Zwecke, fremdes bewegliches Eigenthum sich zueignen“*[121], gebrauchte.

Von diesem Begriff ausgehend, ordnete Heimreich die Tat dem gewaltsamen Diebstahl zu, weil die Intention der Täter im heimlichen Stehlen bestanden hätte, und sie gegen ihren Plan Gewalt anwenden mußten. Mit Bezug auf die Carolina sah der Defensor keinen Anlaß, die Beschuldigten als Räuber zu sehen, denn wer *„mit Waffen, damit er Jemand, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingeht, begeht nach ... Art. 159 einen gefährlichen Diebstahl, keinen Raub.“*[122] Richter und Kommission sahen ihrerseits keinen Anlaß, dieser Argumentation zu folgen, da sie wegen der vorbereiteten Stricke und Knüttel von beabsichtigter Gewaltanwendung ausgingen.[123] Besonders der Umstand, daß das Haus nach Sitte der *„erfahrensten und kühnsten Räuber“* erleuchtet worden war, war der Kommission *„das sicherste Kennzeichen des Raubes“* überhaupt.[124] Hinzu kam für das Oberkriminalgericht das Indiz, daß neun Teilnehmer für einen einfachen Diebstahl zuviel waren. Der Vorschlag des Verteidigers, Moses, Dümont und Rieck als Gehilfen, Michel und Isaack wegen erwiesener Gewaltanwendung als tätige Gehilfen eines mittels Einbruchs vollzogenen gefährlichen Diebstahls zu 10- respektive 15jähriger Zuchthaus- oder Karrenstrafe zu verurteilen[125], wurde daher von Kommission und Gericht verworfen.

Akzeptiert wurde Heimreichs Einschätzung der ‚Diebesgesellschaft‘: Als Reaktion auf den Antrag des Anklägers, die Mitglieder einer ‚furchtbaren Räuberbande‘ mit einer geschärften Form der Todesstrafe zu belegen, sah er in ihnen nur subalterne Beteiligte eines Komplotts. Nach Heimreichs Definition, daß eine Bande *„eine vertragsmäßige Verbindung Mehrerer sey, eine gewisse Gattung von Verbrechen, so lange die Umstände ... verstatten, mit vereinten Kräften als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben“*[126], paßte der Begriff nicht für die Gefangenen. Der Verteidiger vermißte die Dauerhaftigkeit und nähere Bekanntschaft; galt für ihn doch hinsichtlich ihres Zusammentreffens in

[118] Carolina, Art. 126, S. 82.
[119] Siehe Chronologische Sammlung 1779, Nr. 24 , S. 24.
[120] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.
[121] Christensen, 1814, S. 190.
[122] A.a.O., S. 191.
[123] Der gefährliche Diebstahl schließt den durch Einschleichen und Einbrechen sowie den mit Waffen ein. Siehe Carolina, Art. 159, S. 101.
[124] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.
[125] Siehe Christensen, 1814, S. 222 f.
[126] A.a.O., S. 179.

Lübeck, *„daß ... dadurch ein bloß momentanes gemeinschaftliches Verhältnis erzeugt wurde, welches, vom Peter Muus ... genährt, die erwerblosen hilfsbedürftigen Inquisiten ... an ihn fesselte wie jeder Vagabonde sich an denjenigen anschließt, der ihm Aussicht giebt, sein Leben zu fristen".*[127]

Obwohl das Oberkriminalgericht den Zusammenschluß wie Heimreich für *„ein Komplott, eine bloß momentane Vereinigung von Bösewichtern zur Ausführung eines einzelnen ... Coups"*[128] hielt, teilte es nicht seine Folgerung. Statt jeden Inquisiten nur *„nach dem Grad seiner Theilnahme zu richten"*[129], kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß allen Teilnehmern im gleichen Maße Schuld zufalle:

„Was jeder Einzelne gethan habe, darauf komme es nicht an, viel mehr sey jeder Einzelne als Räuber zu bestrafen, wenn ... Gewalt gebraucht worden sey."[130] Das Verbrechen im Komplott erwies sich damit als strafrechtlicher Schärfungsgrund.[131]

Demzufolge waren die Angeklagten Todeskandidaten. Für sie wurde der Bericht der Kriminalkommission relevant, der ihre Gemeinschaft als minderausgeprägte Form der Bande einschätzte und für die Anerkennung der auswärtigen Verbrechen als Schärfungsgrund eintrat. Trotz dieser negativ wirkenden Umstände lieferten die Kommissare mit ihren Aufzählungen positiver und negativer Einflußfaktoren für jeden der Männer den differenziertesten Beurteilungsvorschlag aller Vorinstanzen und argumentierten dabei oft im Interesse der Beschuldigten.

Beispielhaft dafür, wie unterschiedlich Charakter und Verhalten ausgelegt werden konnten, ist ein Vergleich der Einschätzungen Riecks und Moses`. Obwohl der Erstgenannte eine Liste von 35 Verbrechen – darunter auch Einbrüche und Diebstähle in Holstein – aufweisen konnte, wurden ihm mehr mildernde Umstände zuerkannt. Einer von ihnen war seine Herkunft. Als Kind einer Vagantenfamilie hatte Rieck nicht nur unzureichend Schul- und Religionsunterricht erhalten, sondern war überdies von seinem Vater Johann Daniel Rieck zwangssozialisiert worden. Zum ersten Diebstahl war Rieck von dem desertierten Soldaten schon mit 15 Jahren verleitet worden, nachdem ihm durch *„Genuß berauschender Getränke ... die Verstandeskräfte entzogen"* worden waren. Überdies sahen die Ermittler bei Rieck Ansätze zur Besserung, denn die *„Einsamkeit des Gefängnisses ha[tt]e ... Regungen seines Gewissens hervorgebracht"*. Da sich Rieck willig im christlichen Glauben unterrichten ließ, hob ihn der *„Trost der Religion über sich selbst"*, so daß sein mündlich vorgebrachter *„Wunsch, daß er baldmöglichst durch Confirmation ... die Weihe des Christenthums empfangen möge"*[132], glaubhaft erschien.

Anders lag der Fall bei Moses. Die Möglichkeit, christliche Reue zu zeigen, war dem Juden versperrt. Zwar wies er mit sieben Taten ein vergleichsweise geringes Verbrechenskonto auf; dafür fielen ihm Eigenschaften zur Last, die im normalen Leben positiv bewertet wurden. Daß er die ihm bescheinigten außergewöhnlichen Verstandeskräfte in den Verhören dazu nutzte, den Anteil an den Verbrechen herunterzuspielen und andere zu belasten, wurde ihm zum Schaden angerechnet. Außerdem wurde ihm die Vorbereitung des Raubes mit zur Last gelegt. Zwar sei er

[127] A.a.O., S. 206.
[128] A.a.O., S. 178f.
[129] A.a.O., S. 207.
[130] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.
[131] Siehe von Schirach, S. 135.
[132] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

nur als ‚Coauctor', der keine Gewalt anwandte, aufgetreten, stehe sich aber aufgrund seiner intellektuellen Miturheberschaft als ein Anführer des Unternehmens da. Entsprechend bedrohlich wirkt das für Moses erstellte Persönlichkeitsprofil:

„Der Inquisit vereinigt mit seiner sehr einnehmenden Gestalt die größten Anlagen des Geistes. Keiner seiner Complicen kommt ihm an ... Schlauigkeit gleich. Er hat durch seine Verbindung mit dem alten Peter ... genug Kenntniß vom Handwerke erlangt, um dies ... fortsetzen zu können ... ; die Folgen des Stockelsdorfer Raubs werden ihn ... vorsichtiger machen, aber nicht abschrecken. Keine ... Strafe kann ... zu strenge sein, wenn er dadurch von seiner ... Wirksamkeit für die Zukunft abgehalten wird."[133]

Die Verbindung kriminellen Talents mit den bürgerlichen Tugenden Fleiß und Strebsamkeit machte es für die Kommission erforderlich, ein Exempel zu statuieren. Moses war der einzige Inquisit, bei dem sie eine Schärfung der Todesstrafe durch Einflechten der Leiche ins Rad beantragte.

Der Eindruck, daß im normalen Leben positiv betrachtete Charakteristika vor Gericht eine Umwertung erfuhren, bestätigt sich bei Isaack und Dümont. Beiden kam ihre geistige Stumpfheit zugute, die besonders Isaack zu einem Werkzeug in der Hand Friedrich Schmidts gemacht hatte. Dümont zeichnete sich überdies dadurch aus, daß er seine Taten anscheinend bereute und begonnen hatte, Rieck religiösen Unterricht zu erteilen. Wie die Reaktion der Ermittler zeigte, entsprach er damit dem von der Obrigkeit erwünschten Verhalten. Ob es sich dabei wirklich nur um die religiöse Umkehr eines einfachen Menschen handelte oder die Reue kalkulierte Strategie war, muß angesichts der häufigen Gefängnisaufenthalte Dümonts zumindest hinterfragt werden.

Sollten die Gefangenen auf eine Belohnung ihres reuigen Verhaltens spekuliert haben, so befanden sie sich auf rechtlich unsicherem Boden, da dies vom Gesetz nicht mit Straferleichterung honoriert wurde. Zwar betraf sie von den drei gesetzlichen Schärfungsgründen nur der des Verbrechens im Komplott, da bei ihnen weder die handhafte Ergreifung bei der Tat noch eine besondere Hilfsbedürftigkeit der verletzten Person vorlag; andererseits konnte auch keiner auf allgemeine Milderungsgründe hoffen. Ein Mangel bei der Vollendung des Verbrechens oder eine verringerte Willkür bei der Tat wurde keinem Inquisiten zugestanden. Ermäßigungen wegen noch nicht erreichter Volljährigkeit, Blödsinns, Taub- und Stummheit, Rohheit, Not, instinktmäßiger Antriebe oder Handelns im gerechtfertigten Affekt fielen damit aus. Folglich waren die Räuber allein auf die *„politischen ... Milderungsgründe[ ], welche ... geeignet sind, dem Verbrecher der landesherrlichen Gnade zu empfehlen"*, angewiesen.[134]

Dies entsprach der Auffassung der Kommission. Für sie waren die Milderungsgründe *„offenes Bekenntniß, Reue, Aussichten auf Besserung, Verführung"*[135] nicht geeignet, gegen die rechtlichen Schärfungsgründe aufgerechnet zu werden, sondern nur als Argumente für eine Begnadigung. Eine Minderung des Urteils zu lebenlangem Zuchthaus beantragte das Duo für alle Inquisiten, ausgenommen Mose.

[133] A.a.O.
[134] Siehe von Schirach, S.134ff.
[135] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

Dieser Antrag ist besonders für Herz Michel bemerkenswert. Ein überraschendes Bekenntnis seiner kriminellen Vergangenheit hatte nämlich der Defension Heimreichs die Grundlage entzogen. Die Situation, in der *„selbst sein Verheidiger den Muth verliert, etwas zu seinen Gunsten vorzubringen,"* veranlaßte die Kommission dazu, *„die unerläßliche Pflicht ... Umstände, die ihn als eine der Reue und Besserung fähige Person darstellen, ... geltend zu machen"*, zu übernehmen. Dies war auch notwendig, denn der Jude hatte sich mit seinen Aussagen über den Selbstmörder Friedrich Schmidt als *„Gehülfe der Polizei"* profiliert. Die Tatsache, daß es dem Juden anscheinend als einzigem gelang, mit den Kommissaren ins Geschäft zu kommen, mußte jedoch von seiten der Ermittler kaschiert werden. Da keine ‚Kronzeugenregelung' existierte, deklarierten die Inquirenten die Geständnisse Michels als selbstauferlegte Buße. Daraus erklärt sich der feststellbare Bruch ihrer Argumentation. In ihr widersprach die These, daß das *„tiefste Gefühl über seine Missethaten"* und der *„Wunsch, ... am Leben gestraft"* zu werden, Michel zum Bekennen veranlaßt hätten, dem Erfordernis, die *„dem Inquisiten geschehene Zusage"*, Umstände bemerklich zu machen, die ihm *„nicht alle Hoffnung auf die Wiedererlangung der Freiheit raubten"*, einzulösen. Um die seltene Chance wahrnehmen zu können, eine *„Menge sehr wichtiger Beiträge ... zu den Geschichten des ... Räuberwesens"* zu erhalten, waren die Ermittler auf die königliche Gnade und damit auf das Wohlwollen der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei in Kopenhagen angewiesen.[136]

Mit dem Gnadenrecht des Fürsten wurde die Urteilsfindung endgültig von politischen Erwägungen beeinflußt. Doch schon bevor Kabinettsjustiz stattfand, hatte das Verfahren einen Sonderstatus bekommen. Der Grund für die Einsetzung einer einzigen Kriminalkommission in Holstein von 1803-1838 war nicht allein der Stockelsdorfer Raub. Über die Motive, diesen Fall besonders zu untersuchen, gab von Schirach im Vortrag vor dem Oberkriminalgericht Auskunft. Für ihn bildete der Überfall

„ein Hauptverbrechen ..., dessen gefährlicher Charakter die allgemeine Sicherheit ... bedroht. Zum zweitenmal erscheint eine Räuberbande in Holstein. Nicht abgeschreckt durch das Schicksal, welches die Urheber des in der Nacht vom 20ten ... Febr: 1810 im Amte Reinbeck begangenen Raubes traf, dringt sie von Lübeck ... in unser Gebiet ein, realisiert, ungeachtet ein Militaircommando ... aufgeboten ... , planmäßig das Object ihrer ...Thätigkeit, mißhandelt ... friedliche Menschen und kehrt ... ungestört ... nach Lübeck zurück. ... Urheber ... sind zum Theil Mitglieder der berüchtigten Räuberbande, die sich, nachdem man sie im südlichen Deutschland ... gesprengt hat, ... unseren Grenzen genähert und Mecklenburg zum Schauplatz ihrer Vergehungen ausersehen haben, wo sie ... mit einheimischen ... Dieben ihr Unwesen treiben. Die Energie, womit die ... Criminalcommission wider die ... Bande zu Werke gegangen ist, wird unsere Grenzen hoffentlich vor einem dritten ... Einfalle dieser Art sichern, wenn zu dem Eindruck, den diese Untersuchung gemacht hat, ... die Abschreckung der Vollziehung der Strafen kommt".[137]

Diese pathetische Lagebeschreibung spiegelt eine Krisensitua-

[136] A.a.O.

tion. Weshalb das Oberkriminalgericht meinte, durch demonstrative Maßnahmen der Ausbreitung des modernen Räuberwesens Einhalt gebieten zu müssen, wird verständlich, wenn man die Umstände des ‚Reinbecker Raubes' betrachtet. Soweit es sich aus der einzigen überlieferten Quelle – der Verteidigungsschrift des Defensors Jessen von 1811 rekonstruieren läßt, waren dessen Täter noch frecher vorgegangen als Maus und Konsorten.

In der Nacht vom 20. Februar 1810 hatte sich eine Gruppe von sieben Männern durch Drohungen Einlaß in das Haus des 80jährigen Kaufmanns Chatterley verschafft. Nachdem Fluchtversuche vereitelt worden waren, hielten die Räuber Kutscher, Hausjungfer und Köchin mit Pistole und Flinte in Schach. Der Kaufmann wurde in seiner Schlafkammer gebunden, geschlagen und mit einem scharfen Instrument zur Preisgabe seines Goldverstecks gebracht. Als die Bande gegen 3.00 Uhr den zweistündigen Einbruch beendete und mit einigen hundert Reichstalern, Silberzeug, Zimmergerät und Kleidungsstücken den Rückzug antrat, blieb das am Kopf verletzte Opfer halbnackt liegen. Zwar konnte ein sofort nach Alarmierung des Amtvogts ausgeschickter Trupp die Täter nicht fangen, doch konnte dank ins Umland gesandter Boten in Wandsbeck ein Trupp von sieben Männern aufgegriffen werden, in deren Gepäck sich Schußwaffen aus Reinbeck befanden. Die Verhafteten – Peter Michael Carl Krause, der Musikus Heinrich Meyer, der desertierte Soldat Johann Meyer, der Zimmermannsgeselle Schreiber, der Tischlergeselle Wimmer, der jüdische Proselyt Just und ein gewisser Burchard – deklarierten die Diebesgüter jedoch als Fundsachen, die sie bei der Wandsbecker Obrigkeit abliefern wollten. Obwohl die Arrestanten bereits am 21. Februar ins Reinbecker Amtshaus transportiert wurden, sorgte der Gerichtshalter von Wandsbeck durch eine falsche Namensaufnahme der paßlosen Reisenden für andauernde Schwierigkeiten bei der Untersuchung. Wesentlicheres Handicap für die Urteilsverhängung war jedoch der Umstand, daß kein Inquisit ein Geständnis machte, so daß der Verteidiger die Version, als zufällig entstandene Fundgemeinschaft zusammengegangen zu sein, akzeptierte. Als einziges Indiz einer eventuell vorhandenen Schuld konnte die Flucht Burchards aus dem Amtshaus im August 1810 gelten. Davon abgesehen gab dem Verteidiger der Formfehler, daß die Zeugen zusammen vernommen worden waren und sich so gegenseitig beeinflussen konnten, Anlaß zur Kritik.[138] Aus den Eintragungen im Verbrecherverzeichnis von 1811 geht hervor, daß dem Antrag des Verteidigers auf Freispruch und Landesverweisung nicht stattgegeben wurde, sondern zumindest Krause wegen eines Diebstahls mit verübter Gewalttätigkeit an Personen zur Köpfung verurteilt und zum Staupenschlag mit lebenslänglicher Karrenstrafe begnadigt wurde.[139] Die Sonderkommission für den Stockelsdorfer Fall wurde vermutlich deshalb eingesetzt, um ähnliche Mängel der Untersuchungsbeamten zu vermeiden. Solche traten beispielsweise in Wandsbeck auf, wo der Gefängniswärter eine Uhr aus der Beute unterschlug. Ebenso gab es auf der Amtsebene Defizite beim Durchführen der Nachforschungen. So waren die Beamten nicht in der Lage, die Herkunft der Inquisiten durch Einholung amtli-

[137] A.a.O.

[138] Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 285III.

[139] Siehe Verzeichnis, 1.1.-31.12.1811, S. 6.

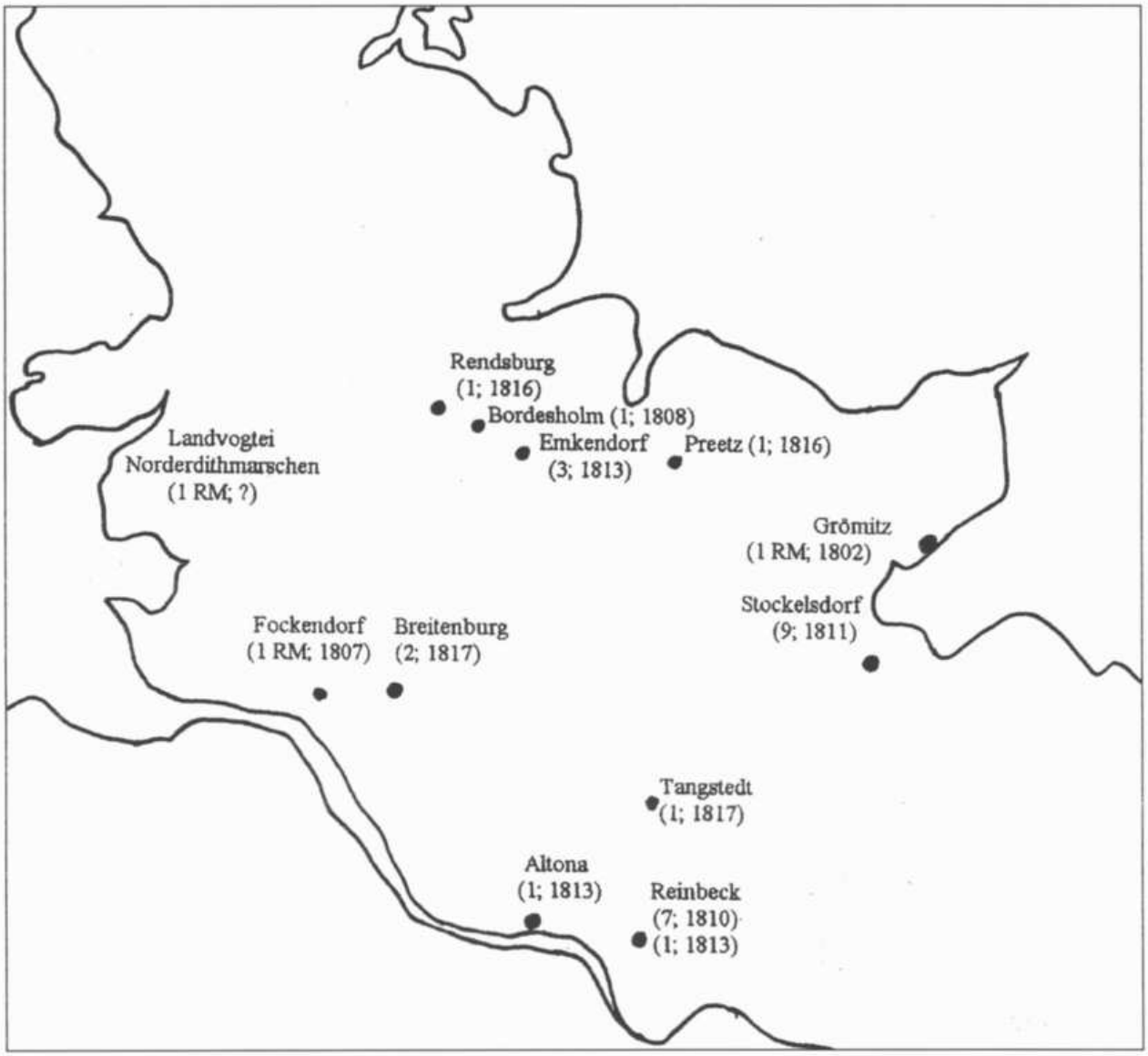

Raubverbrechen im Herzogtum Holstein 1802-1818 gemäß Christensens „Beschreibung" von 1819. (Die erste Angabe in der Klammer bezieht sich auf die Zahl der Täter, die zweite Angabe auf das Jahr des Verbrechens.)

cher Zeugnisse in Hamburg zu klären. Anscheinend fehlten ihnen Verbindungen, um das vom Defensor angesprochene Grundproblem der überregionalen Verbrechensbekämpfung zu umgehen:

„Jede Behörde scheut die Criminalkosten und verschweigt daher aus Furcht vor ... Auslieferung der Verbrecher gern ..., was sich mit ... Anstande ... verschweigen läßt."[140]

Im Gegensatz zu ihren Nachfolgern konnte die Reinbecker Raubgesellschaft also von ihrer Standortwahl in einem ‚Dreistaateneck'[141] profitieren, da die freie Stadt Hamburg scheinbar weniger zur Kooperation bereit war als später das ins Kaiserreich Frankreich eingegliederte Lübeck.

Nach dem nicht optimalen Verlauf des Prozesses in Reinbeck kann die aufwendige Behandlung des Stockelsdorfer Raubes als Maßnahme gesehen werden, nun ein Verfahren ohne Formfehler durchzuführen. Dafür spricht die Tatsache, daß mit dem Polizeimeister Christensen ein erfahrener Mann berufen wurde, der bereits 1807 und 1809 im Herzogtum Schleswig Untersuchungen gegen Diebe geführt hatte und daher z.B. die Vorgeschichte Riecks kannte.[142]

[140] LAS Abt. 65.2 Nr. 285III.

[141] Reinbeck lag 1810 im Grenzgebiet zur freien Stadt Hamburg und zum kurfürstlich-hannöverschen Herzogtum Lauenburg, die damals französisch besetzt waren. Stockelsdorf lag seit Eingliederung Lübecks ins französische Kaiserreich am 10. Dezember 1810 an der Grenze zum Verbündeten. Östlich des ca. 20 Kilometer breiten französischen Streifens zur Ostsee war das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, ‚Quasi-Nachbar' Holsteins.

[142] Siehe Christensen, 1807, S. 2.

In der von der Kommission unternommenen Klassifizierung der fünf gefaßten Täter aus dem mit neun Teilnehmern größten dokumentierten Bandenverbrechen bis 1840 treten allerdings auch banalere Gründe für eine Spezialbehandlung des Falles in den Vordergrund:

„Alle Inquisiten gehören zu der gefährlichen Classe von Menschen, die unter dem Namen Vagabonden sich im beständigen Kriegszustande mit der übrigen Menschheit befinden. Die Zahl dieser Menschen ist bedeutend, ihr Wille ... darauf gerichtet, sich auf Kosten der rechtlichen Staatsbürger ... zu erhalten. ... Alle stehen ... in einem stillschweigenden Bunde miteinander. ... Wie Geburt ... Bürger ... dem Staatsvertrag unterwirft ..., so werden ... diese ... durch ihr Vagabondenleben ... Mitglieder jener ... Gesellschaft. Wo mehrere ... zusammen treffen, da ist ... Verbindung bald geschlossen. Gang, Mienen, Augenwinke ... geben sie einander zu erkennen. Ohne förmlichen Verein ... treten sie zusammen, um ... Verbrechen ... auszuführen; ... keine ... Zusage heftet sie an einander, sondern bloß ... die Noth, welche sie auf Gewinn trachten heißt.“[143]

Damit erscheint der Überfall von 1811 als Ausdruck des virulent werdenden Vagantenproblems. Folgt man der Argumentation der Kommission, so galt es in der Krisenzeit des dänischen Staates, politisch die durch das Erscheinen der Banden entstehende Gefahr einer Umverteilung des Eigentums von staatstragenden auf marginalisierte Schichten abzuwenden. Auch wenn sich das Vaganten- und Gaunertum nicht selbst so begriff, wurde es doch von den Vertretern der holsteinischen Obrigkeit als eine Art Gegengesellschaft angesehen. Daß diese Ansicht von höchster Stelle geteilt wurde, zeigt sich daran, daß die Schleswig-Holsteinische Kanzlei bis 1813 erreichte, daß die Kommission vom königlichen Finanzkollegium 2.800 Reichstaler für ihre Arbeit erhielt.[144] Diese stete Unterstützung ist bemerkenswert, da der hohe Militäretat und Steuerausfälle, die in der durch die Kontinentalsperre bedingten Rezession eintraten, die Mittel in der dänischen Staatskasse knapp gemacht hatten.[145]

Obwohl bewußt in die Signalwirkung eines effizienten Prozesses investiert wurde, sah die Schleswig-Holsteinische Kanzlei als oberste Behörde der inneren Verwaltung in ihrer Urteilsempfehlung an den König von einer aufwendigen Inszenierung der Urteilsvollstreckung ab. Zwar hatte das Oberkriminalgericht seinem Grundsatz gemäß für alle Räuber auf Enthauptung entschieden, hatte seinem Urteilsbeschluß aber gleichzeitig Empfehlungen für eine Begnadigung beigelegt.[146] Dieses Handeln war angesichts der praktizierten Kabinettsjustiz berechtigt, denn 1803-1811 waren alle fünf mit der Todesstrafe belegten Verbrecher begnadigt worden. Die erste in den holsteinischen Verbrechensverzeichnissen erwähnte öffentliche Hinrichtung betraf einen Mörder 1812-1815.[147] Daß bei der Bande neben der aufgeklärten Grundhaltung der Regierung auch der Aspekt eine Rolle gespielt haben mag, nicht durch einen unkalkulierbaren Menschenauflauf bei einer Massenhinrichtung die öffentliche Ruhe zu gefährden, zeigt der Antrag der Kanzlei, die *„Begnadigung dafur statt finden zu lassen, daß die Inquisiten ... mit lebens-*

[143] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.
[144] Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 285III.
[145] Siehe Klose u. Degn, S. 320 ff.
[146] Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.
[147] Siehe Verzeichnis, 1803-1815.

länglicher Freiheitsberaubung, mit vorgängigen Staupenschlag belegt worden; wodurch ... vermieden werden würde, daß die 5 Inquisiten auf einmal, ... zum Tode gebracht werden."[148]

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurde die Bestrafung der Verbrecher nun endgültig zur Angelegenheit des gesamten Königreichs. Da eine gemeinsame Unterbringung vermieden werden sollte, andererseits die Fluchtquoten der holsteinischen Karrengefangenen als zu hoch angesehen wurden[149], wurde im Begnadigungsschreiben eine Verteilung der zu lebenslänglicher Arbeit Verurteilten aufs Raspelhaus von Kopenhagen und die Festungen Kronenburg in Dänemark und Trontheim in Norwegen angeordnet.[150]

Betrachtet man den rechtlichen und den politischen Beurteilungsprozeß vom Ankläger bis zur mit der königlichen Begnadigung operierenden Kabinettsjustiz der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei als ein Ganzes, ergibt sich ein kurioses Ergebnis. Mit der Begnadigung zur lebenslangen Zwangsarbeit an der Karre entsprach die endliche Sanktionierung des Raubes nämlich der Vorstellung des Defensors Heimreich, die Angeklagten als Mitglieder des Komplotts mit der Strafe des Diebstahls zu belegen, die vom rechtlichen Standpunkt aus verworfen worden war. Die mehrfachen Brechungen auf dem Wege der Urteilsfindung führten damit faktisch zum Erfolg der Verteidigung via Gnade.

Stellenwert und Folgen

Daß es politisch berechtigt war, das harte Vorgehen gegen die Banditen von Stockelsdorf mit der drohenden Gefahr einer Vernetzung mit Räubern der Nachbarstaaten zu begründen, belegt die Analyse der 1819 erschienenen Beschreibung der in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, den Hansestädten Hamburg und Lübeck, zum Theile auch im Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Meklenburg, in den Jahren 1802 bis 1817 bestraften oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher. In ihr bemühte sich Christensen durch Bekanntmachung von 3122[151] Gaunern darum, die Grundlagen einer grenzübergreifenden Fahndung zu schaffen. Dies war nach seiner Diagnose erforderlich, denn es „*gehört zur Gauner–Taktik, den Kreis seines ... Wirkens möglichst weit zu beschreiben. Bald stiehlt er in Holstein, bald im Königreich Hannover, dann im Großherzogthum Mecklenburg, und im Durchfluge in ... Hamburg und Lübeck.*"[152]

Aus der Liste Christensens ergibt sich für Holstein die Zahl von 1280, für Schleswig von 705 als vorsätzlich straffällig registrierten Personen im Jahr 1819. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung hatte der Anteil der Verbrecher mit 0.35 %, respektive 0.23 % in beiden Herzogtümern ein ähnliches Niveau.[153] Mit 80.1 bzw. 80 % dominierte die Klasse Eigentumsdelikte, die damals unter dem Oberbegriff der Entwendung als widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums erfaßt wurden[154], die Kriminalitätsstruktur beider Gebiete. Diese Gleichheit bezog sich ebenfalls auf das am häufigsten verfolgte Delikt, das bei jeweils 56 % der Verbrecher der Diebstahl war.

Eine andere Qualität als die aufgelisteten Signalements besitzt Christensens Alphabetisches Verzeichnis von 1814, das, da sich dieses vornehmlich auf die Angaben der Inquisiten von Stockels-

[148] LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.
[149] Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 285III.
[150] Vgl. Christensen, 1814, S. 237 f.
[151] Diese Zahl ergibt sich, wenn man Christensens Zählung von 3172 Personen um Doppelbeschreibungen bereinigt.
[152] Christensen, 1819, Bd. 1, S. VII.
[153] Grundlage dieser Berechnung bilden die Beiträge zur historischen Statistik Schleswig-Holsteins. Basis sind die Anteile an der Gesamtbevölkerung, die sich für jedes der Herzogtümer aus den Zahlen der Tabelle a) für 1803 errechnen lassen. Bei konstanten Wachstumsraten im Gebiet der preußischen Provinz Schleswig-Holstein und bereinigt um die geschätzte Differenz zum Umfang der Herzogtümer unter dänischer Regierung wird diese Relation auf den Wert für 1819 in Tabelle c) angewandt. Danach ergibt sich für Holstein die Zahl von 363.468 und für Schleswig von 307.756 Einwohnern. Siehe Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Beiträge zur historischen Statistik Schleswig-Holsteins, Kiel 1967, S. 9 u.10.
[154] So von Feuerbach, S. 264.

dorf bezog, Einblick in den Bekanntenkreis des Verbrecherquintetts gewährte. Damit stellt das Werk die berufskriminellen Schichten aus der Binnenperspektive dar, wobei infolge Michels Aussage jedoch unverhältnismäßig viele Kriminelle der Salomon-Haag-Bande auftauchen, die bis 1809 in Hessen aktiv war. Besonders ergiebig bei der Auswertung des für die Fahndung erstellten Quellenteils waren die 54 Personen, die in ihm entweder als Räuber verzeichnet waren oder an einem Raub teilgenommen haben sollten. Als Anführer einer Bande wurden allerdings nur zwei, der erwähnte Salomon Haag und Hinrich Mehl in Mecklenburg, herausgestellt. Von ihnen entsprach vor allem Haag als Chef von 24 angeführten Banditen, der *„unter der Weste ... beständig ... zwei Pistolen mit doppelten Läufen"*[155] trug, dem Bild des gemeingefährlichen Räuberhauptmanns. Mit 33 läßt sich die Mehrzahl der erwähnten Räuber den beiden Banden zuordnen.

Was die Dienstleistungen im verbrecherischen Gewerbe angeht, liefert das angehängte Verzeichnis von 75 verdächtigen Herbergen und Scherfenspielern Informationen. Danach fand sich auf holsteinischem Gebiet lediglich ein Scherfenspieler, der sich in Wandsbeck auf die Beherbergung von Hamburger Verbrechern spezialisiert hatte. Im Territorium der Stadt Lübeck gab es einen weiterhandelnden Juden in Moisling, während in Hamburg drei Hehler bekannt waren. Für Mecklenburg-Schwerin gaben Christensens Informanten die Adressen von vier Unterkunftsmöglichkeiten, aber nur von zwei Ankäufern preis.[156]

Der geringen Ausstattung Holsteins mit gaunerischer Infrastruktur entsprach die geringe Ausbildung räuberischer Bandenkriminalität, deren Keime mit der Abstrafung der Stockelsdorfer Gesellschaft zerstört wurden. Dies war im übrigen Norddeutschland keineswegs der Fall. Betrachtet man Christensens Beschreibung von 1819, ergibt sich, daß gewalttätige Banden in den anderen Staaten ebenfalls ein Problem waren. Die größte Formation bildete die des Juden Salomon Glaßberg mit 10 Mitgliedern im Gebiet um Münster. Wie ein Überfall am 7. September 1815 in Ibbenbühren belegt, bei dem die Täter einen Rennbaum einsetzten und ihre Opfer mißhandelten, knüpfte Glaßberg an die Taktik der Neuwieder an.[157]

Davon abgesehen sind Hinweise auf Räubertrupps in den südlichen Nachbarstaaten Holsteins selten. Erwähnt werden eine hessische Räuberbande nahe Kassel und ein Straßenraub im Königreich Hannover.[158] Außerdem erwies sich ein Teilnehmer des Reinbecker Überfalls, der Glückstadt-Ausbrecher Christian Schreiber, 1815 als Wiederholungstäter, der in Harburg einen Koffer raubte.[159]

Beunruhigend wirkte die Situation in Mecklenburg-Schwerin, wo es bis 1819 nicht im gleichen Maße wie in Holstein gelang, die Bandenkriminalität auszuschalten. Dort fand noch am 22. Februar 1814 in Löwitz bei Rhena ein gewaltsamer Raub durch fünf Männer statt.

Bedrohlicher war die Lage allerdings 1810 gewesen, als die Bande um Hinrich Mehl das Herzogtum unsicher machte. Nachdem er im Mecklenburgischen, Brandenburgischen und Hannöverschen das Diebeshandwerk erlernt hatte, gründete

[155] Siehe Christensen, 1814, S. 122.
[156] Siehe a.a.O., S. 141-166.
[157] Siehe Christensen, 1819, Bd. 1, S. 290.
[158] Vgl. Christensen, 1819, Bd. 2, S. 577.
[159] Vgl. Christensen, 1819, Bd. 1, S. 149 f.

Mehl eine von Güstrow und Wismar aus operierende Gruppe. Deren Stammbesetzung bildeten Carl J. H. Albrecht, Hinrich Köster, Anton Schröder, die Berliner Brüder Carl und Fritz Müller und Johann Schmelzer. Als ihr Leiter hatte Mehl die Führung der Aktionen und die Vermarktung der Beute an sich genommen. *„Gewöhnlich zog er ... als Galanteriehändler auf, und führte viele Waren und Geld bei sich. Er treibt Handel mit gestohlnen Sachen, und hatte stets ein Pistol, Brecheisen und Dietriche bei sich.“*[160]

Brandgefährlich wurde die Gruppe laut Christensen aber erst durch das Auftauchen von Peter Maus, der im Sommer 1810 anfing, mit Mehl zu arbeiten. Der Veteran wirkte als Innovator des mecklenburgischen Banditentums, denn er *„gab die erste Anleitung zu dem gewaltsamen Einbrechen mit Lichtern und Stricken“*.[161] Zusammen mit der Mehlschen Bande und seinem Begleiter Moses beging Maus Raubüberfälle auf Häuser in Lübbersdorf, Porsdorf und Nienhagen, auf den Müller in Sackewitz und den Fischer in Tempzien. Als Erlös aus diesen mit Mißhandlungen verbundenen Diebstählen ergab sich eine Summe von 880 Reichstalern Bargeld, die unter bis zu zwölf Teilnehmern aufgeteilt worden war.[162]

Von diesen Kooperationen abgesehen, blieben beide Chefs unabhängig voneinander aktiv. Zumindest hatte Maus in Mecklenburg Kontakte zum Ex-Rheinländer Kämpfer und zu Hirsch, einem Veteranen der Salomon-Haag-Bande, aufgebaut. Andererseits setzte auch Mehl seine Unternehmungen ohne den süddeutschen Lehrmeister fort. Ein solches stellte ein Raubversuch dar, den seine mit Pistolen und Stricken versehene Bande in einem Dorf bei Klütz machte, der aber im Beisein der Subalternen Dümont, Johann Heinrich Froböse, Ludwig Meier und Rieck wegen der Wachen und des Wetters abgebrochen wurde.

Insbesondere für Rieck und Froböse war diese Zusammenarbeit eine Art Fortbildungsmaßnahme. Ein gemeinsamer Raub, den die beiden zuvor mit einem gewissen Schill, Markus Rieck und Hinrich Alten im mecklenburgischen Amt Grevesmühlen begangen hatten, war nämlich daran gescheitert, daß der durch Einstiegsgeräusche angelockte Hauswirt mit einem Rippenschuß verletzt worden war. Viel Nutzen zog Rieck aus dieser Erfahrung kaum, da auch sein nächster Raub ohne Chef, den er mit Behrens, Dümont, Hinrich Froböse und Carl Alten beim Schulmeister in Lankow bei Schwerin unternahm, mißlang. Obwohl es den Räubern unter dem Vorwand, einen Amtsbefehl zu überbringen, gelungen war, nachts ins Haus gelassen zu werden, schaffte es die Frau des Überfallenen, das Dorf zu alarmieren, so daß bei nur eine Uhr und ein Pfeifenkopf erbeutet werden konnten.[163]

Betrachtet man diese Aktivitäten der holsteinischen Verbrecher in Mecklenburg-Schwerin, so nimmt sich das Herzogtum im Jahre 1810 als deren Übungsfeld für Taktik und Praxis des Banditentums aus. Die kurze Blütezeit des mecklenburgischen Räubertums wurde allerdings durch die Arretierung des etwa 33jährigen Mehl im März 1811 beendet.[164]

Im Zusammenhang mit den Verhältnissen des norddeutschen Räubertums erscheint der Stockelsdorfer Überfall als Ausläufer

[160] Christensen, 1814, S. 105.
[161] A.a.O., S. 115.
[162] Siehe Anzeigen, 1818, 52. Stück, Sp. 2033 f.
[163] Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 285I.

des Räuberbandenbooms in Mecklenburg-Schwerin. Da dieser z.T. erst durch die Kenntnisse des Veteranen Maus möglich geworden war, konnte die Tat in Stockelsdorf als möglicher Beginn einer ähnlichen Räuberwelle in Holstein gedeutet werden.

In der holsteinischen Kriminalitätsgeschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nimmt der Stockelsdorfer Raub eine Sonderstellung ein. Dazu trägt vor allen Dingen bei, daß es vier Jahre nach der Verurteilung der fünf Teilnehmer zum Anschlußverfahren gegen Maus und Behrens kam. Dazu, daß ihnen 1817 der Prozeß gemacht werden konnte, hatte beim Bannherrn das Alphabetische Verzeichnis Christensens beigetragen. Anhand der in ihm angeführten Merkmale hatte das Preußische Inquisitoriat in Münster 1816 einen unter Diebstahlverdacht stehenden Vaganten als Peter Maus identifiziert. Nach Verbüßung seiner Haft wurde der zur Landesräumung verurteilte Maus 1817 einem Polizeidiener aus Kiel ausgeliefert. Dieser nutzte seine Dienstreise dazu, den Gefangenen im Zuchthaus von Dömitz mit einem Ex-Komplizen, dem ‚großen Ludwig', zu konfrontieren. Zwar wurde Maus dabei erkannt, gestand aber selbst nicht die Bekanntschaft. Diese Schwierigkeiten setzten sich bei der im August beginnenden Generalinquisition fort. Das am 17. Oktober erfolgte Geständnis zum Stockelsdorfer Raub verdankten die Beamten ihrer Methode, den Gefangenen psychologisch zu beeinflußen, und seiner erstaunlichen Unwissenheit über die Rechtslage in Holstein, denn seine *„Bekenntnisse hörten ... auf, als er ... von ... Mitgefangenen ... gehört hatte, daß er sich vor Schlägen nicht zu fürchten brauche, weil das Gericht ... keine Schläge ... geben dürfe"*.[165]

Die Version, die Maus über seine Beziehung zum Stockelsdorfer Raub gab, habe so ausgesehen, daß er bis 1810 ein umherziehender Händler gewesen sei. Erst die Beschlagnahme seiner Ware durch französische Zöllner in Mecklenburg seien der Anlaß gewesen, auf die Seite der Räuber zu wechseln. Bei Unternehmungen mit der Mehlschen Bande sei ihm allein wegen seines Alters ein Vorzug zugefallen, während die Leitung stets bei Mehl oder Friedrich Schmidt gelegen habe.[166] Mit dieser Belastung von toten oder eindeutig überführten Kumpanen entsprach Maus dem verbrecherischen Berufsethos, denn *„[n]eben dem Wunsche, seine Schuld ... gering ... darzustellen, wirkte ... Rücksicht auf die ... Gefährten, als deren Verräther ... aufzutreten er offenbar für schimpflich hielt."*[167]

Als Ergebnis seiner Bekenntnisse konnte eine Liste von 12 Diebstählen, Einbrüchen und Raubtaten erstellt werden, von denen aber nur der Stockelsdorfer Überfall und der unter Leitung Schmidts begangene Raub in Castorf auf Gebiet verübt worden waren, das 1817 dem dänischen Monarchen unterstand.[168] Allerdings waren Maus in der ab 24. November erfolgenden artikulierten Untersuchung keine neue Bestätigung seiner Taten zu entlocken. Sein Entgegenkommen beschränkte sich darauf, die abgelegten Geständnisse nicht zurückzunehmen, an deren Inhalt er sich wegen seines schwachen Gedächtnisses nicht mehr habe erinnern können. Im Gegensatz dazu gestand der ebenfalls gefaßte Behrens 50 Verbrechen ein.[169] Ihm war die Mißhandlung

[164] Siehe Christensen, 1819, Bd. 2, S. 650.

[165] Anzeigen, 1818, 48. Stück, Sp. 1905. Im Gegensatz dazu sei der Räuber Damian Hessel so gut über die Gesetze Frankreichs informiert gewesen, daß er Einbrüche auf dem Land aufgab, weil darauf in der Stadt statt Todesnur Galeerenstrafe stand. Vgl. Damian Hessel, S. 34.

[166] Vgl. Anzeigen, 1818, 48. Stück, Sp. 1903 f.

[167] A.a.O., Sp. 1905.

[168] Vgl. Anzeigen, 1818, 52. Stück, Sp. 2033 ff.

eines Bettelvogts in Gieschenhagen im April 1818 zum Verhängnis geworden. Nachdem er aus dem Gewahrsam geflohen war, war er in Travental gefaßt und von einem Mitgefangenen enttarnt worden.[170] Der Kommission in Kiel offenbarte er sogar, gegen den Erbpächter Hardt Gewalt angewandt zu haben.[171]

Dies entgegenkommende Verhalten kam Behrens zugute. Wie die anderen fünf Räuber wurde er durch königliche Resolution am 22. September zum Staupenschlag und lebenslänglicher Karrenstrafe begnadigt. Maus hingegen traf die volle Härte des Urteils vom 6. August 1818, Behrens und ihn *„mit dem Beile ... zum Tode zu bringen, ihre Körper ... auf das Rad zu flechten und ihre Köpfe auf einen Pfahl zu stecken"*.[172] Als einzigen Räuber in Holstein von 1803-1823[173] traf Maus damit die geschärfte Form der gesetzlichen Höchststrafe, bei der er durch das ausbleibende Begräbnis postmortal mit dem Verlust der Ehre gestraft wurde.[174]

Daß der Entscheidung, im Fall des Räuberhauptmanns eine besonders grausame Hinrichtung zu inszenieren, massives politisches Interesse zugrunde lag, zeigt der Aufwand, der betrieben wurde, um das Urteil rechtlich zu begründen. Da seine vier auswärtigen Raubüberfälle in Mecklenburg nicht Gegenstand der Beurteilung sein konnten, mußte für die erwünschte Verhängung eines Nebenübels zum Stockelsdorfer Raub ein anderer zureichender Grund gefunden werden. Diesen lieferte Peter Maus mit dem Raub in Casdorf von 1810:

„Einer That bekannte er sich ... doch schuldig, zu deren Bestrafung die hiesigen Behörden kompetent sind. Dies ist der Raub, den der Inquisit ... 1810 ... zu Castorf im Herzogthum Lauenburg beging. Zwar gehörte dieses Land damals ... nicht zu den ... Dänischen Staaten. Fünf Jahre nachher ist es aber ... übergeben worden, ohne daß das Verbrechen inzwischen verjährt gewesen wäre."[175]

Daß die Entscheidung des Gerichts ihre Öffentlichkeitswirkung nicht verfehlte, belegt der vom Todeskandidaten geäußerte Unwille *„über die Menge, die, um ihn zu sehen, von allen Seiten herbeilief,"* als er von Kiel zur Richtstätte nach Bargerbrück bei Stockelsdorf transportiert wurde. Anscheinend um den Gemütszustand des Delinquenten vor dem letzten Auftritt zu bessern, wurde Maus vor der Enthauptung am 16. November gewährt, dem geliebten Laster des Rauchens zu frönen. Vielleicht aus Dank für die Gunst übernahm Maus die erwünschte Rolle des gefaßten und reuigen Sünders. Nachdem er mit einem Wagen zur Anhöhe an der Landstraße gebracht worden war, legte er den *„Rest des Weges ... zum Richtplatz ... mit festem Schritte zurück ... Auch vergaß er nicht, bei der Einsegnung ... das ... Zeichen des Kreuzes zu machen. Als der Streich gefallen war, der seinen Kopf vom Körper trennte, waren die Augen geschlossen, die er ... beim Niederlegen zugemacht."*[176]

Mit der Eliminierung des Chefs hatte die Kriminalkommission acht der neun Teilnehmer des Stockelsdorfer Raubs der Strafe zugeführt. Entscheidend für diesen erfolgreichen Abschluß ihrer Arbeit war die Kooperation der Häftlinge im allgemeinen und von Michel im besonderen gewesen. Verdankte Christensen ihm schon das Material für das Alphabetische Verzeichnis von 1814,

[169] Siehe Anzeigen, 1819, 1. u. 2. Stück, Sp. 3 ff u. 41 ff.
[170] Siehe Anzeigen, 1818, 49. Stück, Sp. 1931.
[171] Vgl. Anzeigen, 1818, 50. Stück, Sp. 1966.
[172] Anzeigen, 1819, 3. Stück, Sp. 76 f.
[173] Auf gleiche drastische Weise wurde 1803-1838 nur noch ein Mörder gestraft.
[174] Vgl. Schild, S. 197.
[175] Anzeigen, 1819, 3. Stück, Sp. 75f.
[176] A.a.O., Sp. 78.

so setzte er den Informanten nochmals zur Überführung von Maus ein. Als die Verhöre der Kommission im August 1817 an der Hartnäckigkeit des Inquisiten zu scheitern drohten, besannen sich die Ermittler wieder auf die psychologischen Feinheiten ihres Metiers:

„Auf Veranlassung der Untersuchungscommission ... waren ... die drei im Raspelhause zu Kopenhagen aufbewahrten Räuber ... nach Kiel transportirt. Nun machte die Kommission ... einen ... früher mit Erfolg angestellten Versuch. ... Michel und Moses ... wurden abwechselnd ... Tage ... zu ... Maus .... gesetzt ... . Ihre Vorstellungen, daß bei den wider ihn ... vorhandenen Beweisgründen sein Stillschweigen ... seinen Arrest erschweren ... könne, die Versicherung, daß seine Verbrechen, wie ihr ... Beispiel zeige, keine Todesstrafe ... , sondern ... lebenslängliche Zuchthausstrafe zuziehen würden, ...die Furcht ..., die sie ... vor einer härteren Behandlung ... zu erwecken wußten, die Aussicht ... auf ... Genuß des Branntweins ... – bewogen ihn ... aufzugeben.“[177]

Die Motivation für diesen Verrat bildete die Aussicht auf völlige Begnadigung. Wie sich zeigen sollte, waren von Regierungsseite aber beim Handel mit Verrätern Unwahrheiten ebenso erlaubtes Mittel zum Zweck wie bei der Erlangung des Geständnisses.

Zunächst erfolgte Michels Belohnung prompt. Am 19. Dezember wurde er für die geleisteten Dienste zur Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre begnadigt. Dem Wunsch der Kommission, dem nun wieder reintegrierbaren Michel *„möge ... die Aussicht eröffnet werden, daß er bei ... guten Betragen ... die Wiedererlangung der Freiheit gewärtigen könne“*, entsprach auch, daß Michel 1819 mit Verlegung vom Raspel- ins Zuchthaus von Kopenhagen Hafterleichterung gewährt wurde. Trotz mehrerer Begnadigungsanträge setzte die Dynamik im Fall dann 20 Jahre aus. Erst am 19. Mai 1841 reagierte die Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Kanzlei auf einen Antrag der Zuchthausdirektion *„auf die gänzliche Entlassung“* so, daß Michel in die Glückstädter Strafanstalt verlegt wurde. Obwohl ihm die Anstaltsinspektion dort gehorsames Betragen und pünktliches Arbeiten bescheinigte, kam die Kanzlei 1844 trotz 30jähriger Haft und eines diagnostizierten Bruchschadens zur Einschätzung, daß im Fall seiner Begnadigung *„zu besorgen sein möchte, daß dieser mit allen Geheimnissen ... des Gaunerlebens vertraute Verbrecher, wenn er ohne ... Subsistenzmittel der ... Gesellschaft zurückgegeben würde, ... der öffentlichen Sicherheit ... gefährlich werden könnte“*.[178]

Diese Beurteilung behielt anscheinend für die Lebenszeit des Häftlings Gültigkeit, da auch das letzte bekannte Gnadengesuch für Michel 1848 abgelehnt wurde.

Stellt man die Frage nach den politischen Hintergründen dieser tragisch verlaufenen Biographie, bleibt nur die Folgerung, daß es im holsteinischen Staatsinteresse gelegen haben muß, an diesem Gefangenen ein Exempel zu statuieren.[179] Ob es dabei primär darum ging, den Räuber seine schwere Missetat abbüßen zu lassen, oder aber die Freisetzung eines Veteranen zu verhindern, der sich mit der Organisation von Bandenkriminalität be-

[177] Anzeigen, 1818, 48. Stück, Sp. 1902 f.

[178] LAS Abt. 65.2 Nr. 284III.

Das „Alte Zuchthaus" in Glückstadt: Diese Strafanstalt war die letzte bekannte Station auf dem Lebensweg des Stockelsdorfer Räubers und Hauptbelastungszeugen Herz Michel.

stens auskannte, bleibt der Spekulation überlassen. Im Endeffekt zeigt sich, daß die Versprechen und Erleichterungen, die Michel von der Kommission erhalten hatte, den taktischen Erfordernissen der Ermittlungsarbeit Tribut gezollt hatten, denn Christensen und Balemann waren nicht in der Lage gewesen, ihre moralisch verbindlichen Zusagen an Michel gegen eine auf Sicherheit bedachte Staatsräson durchzusetzen.

Verständlich wird die unversöhnliche Haltung der Politik, wenn man das Ausmaß betrachtet, das das Räuberproblem im zweiten Dezennium des 19. Jahrhunderts angenommen hatte. Bis zum Auftreten der 1839 aktenkundig gewordenen[180] Norderdithmarschener Reinert-Bande[181] wurden in diesem Zeitraum die meisten Räuber bestraft. Wie die Auswertung der Verbrecherverzeichnisse 1803-1838 ergibt, befanden sich in diesen Jahren 20 von ingesamt 37 Raubverbrechern in Untersuchung. Unter ihnen waren die Stockelsdorfer nicht die einzigen, die in Gruppen gearbeitet hatten. 1813 begingen drei Männer einen Raub in Dickenborn bei Emkendorf. Mit der Mißhandlung, Bindung und Beraubung der Witwe Harder im eigenen Haus schlossen sie an das aggressive Vorgehen in Reinbeck und Stockelsdorf an. Ähnlich wie ihre Vorgänger erwiesen sie sich als Profis im Entweichen, denn dem Trio gelang es in der Nacht zum 15. September 1813 aus dem Emkendorfer Gutsgefängnis auszubrechen. Dies führte dazu, daß letztlich auch in diesem Fall nur ein Teil der Täter – die wiederverhafteten Augustatus und Wichmann – am 16. Juli 1817 zur Todesstrafe verurteilt und zu lebenslanger Karrenstrafe mit Staupenschlag begnadigt wurde.[182]

Die Begnadigung zu lebenslangen Freiheitsstrafen nach verkündeten Todesurteilen war bis 1823 die am häufigsten verhängte Sanktionsform, um bei den todeswürdigen Verbrechen Raub,

[179] Daß die totale Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe damals nicht in allen Teilen des Gesamtstaats üblich war, zeigt die Reaktion der Dänischen Kanzlei auf einen Begnadigungsvorschlag von 1840. In ihrem Schreiben dazu findet sich der Hinweis, daß dänische Züchtlinge in der Regel vor dem dreißigsten Haftjahr zur Entlassung empfohlen würden. Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 284III.

[180] Vgl. Verzeichnis, 1.1.-30.6.1839, S. 12.

[181] Siehe Formella, S. 65.

Mord, Brandstiftung und Kindstötung für Abschreckung zu sorgen. Damit setzte die Pönalpraxis in 30 Fällen[183] auf die psychologisch verschärfte Form jener Strafe, die in der Strafrechtstheorie die härteste Form von Ahndung darstellte. Enthauptungen erfolgten während der 35 Jahre nur zwischen 1812-1821; in diesen neun Jahren allerdings fünfmal. Neben Räuberhauptmann Maus wurden ein Raubmörder, zwei Mörder und ein Brandstifter getötet. Diese strenge Anwendung der Strafmöglichkeiten bei den Schwerkriminellen der Periode läßt sich aus der Absicht einer negativen Generalprävention erklären. Für einen diesem Ziel entsprechenden Erfolg der harten Strafzumessungen von 1812-1821 spricht, daß die kapitalen Straftaten nach der Aburteilung der Schwerverbrecher des zweiten Dezenniums zurückgingen. Zumindest die Klasse der holsteinischen Räuber – laut Christensens Beschreibung hatten von 1812 – 1817 zumindest noch sechs weitere Räuber im Herzogtum ihr Unwesen getrieben – schien dadurch, bis auf eine Ausnahme, bis 1828 paralysiert gewesen zu sein. Ob dieser Rückgang auf gelungene Abschreckung der Verbrecher oder die Eliminierung der potentiell kompetenten Täter zurückzuführen ist, muß offen bleiben. Insbesondere auf die in Gruppen betriebene Beraubung schien die Kraftanstrengung der Justiz nachhaltige Wirkung gehabt zu haben, da vom Diebstahl per Kooch in Emkendorf bis zur nächsten Aktion eines Räubertrios in Rendsburg 19 Jahre vergingen. Zu einer neuen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit sei es aus Sicht der Behörden erst gekommen, als sich während der Schleswig-Holsteinischen Erhebung die sogenannte ‚große Diebesbande' bildete.[184]

Die These, daß der Niedergang des holsteinischen Räubertums auf einer Personalmisere beruhte, stützt die Betrachtung jener Verbrecher, die die Kriminalkommission hinter Gitter brachte. Nicht nur, daß mit Friedrich Schmidt einer der wenigen Bannherren in Holstein ausgeschaltet worden war; zugleich war auch der in Mecklenburg geschulte Banditennachwuchs unschädlich gemacht worden. Dieser bestand nicht nur im von der Kommission herausgestellten Moses. Objektiv mehr Gefahr für die öffentliche Sicherheit ging von den ebenso erfahrenen Behrens und Rieck aus, die bereits 1810 eine Serie von fünf Diebstählen und Einbrüchen in Holstein begangen hatten[185] und vor dem Stockelsdorfer Raub zusammen von Mecklenburg nach Lübeck gekommen waren.[186] Dieses Duo hätte durchaus den Kern einer Räuberbande bilden können, die aus Einheimischen bestand. Sein Verschwinden entzog solch einem professionellen Banditentum die fachmännische Basis.

Diesem Erfolg gingen Veränderungen in der Verbrechensbekämpfung voraus. Diese wies im Holstein des frühen 19. Jahrhundert weder im Bereich der Kriminaljustiz noch dem der Polizei zentrale Strukturen auf. Diese mangelnde Bündelung prangerte bereits Christensen an, der 1814 als Hauptbedingung zur Vertilgung der Räuberbanden *„die Bestellung eigener Criminalgerichtshöfe, vor denen alle Untersuchungen gegen alle Verbrecher dieser Klasse, die ... als Vagabonden leben, und in der Provinz in Arrest kommen, geführt werden müssen"*[187], forderte. Da eine ständige, nicht an Jurisdiktionsgrenzen gebundene Gendar-

[182] Siehe Anzeigen, 1818, 10. Stück, Sp. 353 ff.

[183] Diese, aus den Verbrecherverzeichnissen hervorgehende, Zahl müßte, um den realen Verhältnissen zu entsprechen, auf 35 korrigiert werden, da die Urteile der fünf Stockelsdorfer Räuber in den Verzeichnissen fehlen. Vgl. Verzeichnis, 1.1.1812-31.12.1815.

[184] Siehe Formella, S. 65 f.

[185] Siehe Anzeigen, 1819, 1. Stück, Sp. 8.

[186] Siehe LAS Abt. 65.2 Nr. 284I.

merietruppe fehlte, beschränkten sich die Maßnahmen der Regierung auf die Verordnung von Anweisungen und Verboten, deren erfolgreiche Umsetzung von der Aktivität der lokalen Obrigkeiten abhing.

Als unmittelbare Reaktion des Gesetzgebers auf die Überfälle von 1810 und 1811 erscheint die Verordnung, die Bestrafung der in Gesellschaft oder Banden herumziehenden verdächtigen Personen betr. vom 23. März 1814.[188] In ihr wurde das Strafmaß für geselligen Diebstahl im Vergleich zu Einzeltaten auf ein bis vier Jahre Zuchthaus erhöht. Abschrecken sollte die Verordnung vor allem Missetäter, die anderen Anweisungen gaben, denen nun generell lebenswierige Haft drohte. Als vorbeugende Maßnahme setzte auch diese Verordnung speziell bei Gruppen von *„Mannspersonen des ein herumziehendes Gewerbe treibenden Standes"*[189] an. Diese brauchten neben gültigen Pässen auch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit, aus dem die Gründe ihres Zusammenreisens hervorgingen. Das spezielle Vorgehen gegen den ‚Vagantenstand' zeigen die Bestimmungen für Fälle, in denen weder Zeugnis noch Paß vorgelegt werden konnten. Während für *„Kesselflicker, Siebbinder ... u. s. w."*[190] Zuchthaus bis zu 2 Jahren drohte, kamen Angehörige anderer Stände mit einer Geldstrafe davon. Hauseignern, die solche verdächtigen Personen beherbergten, winkte Gefängnis, im Wiederholungsfall sogar fünf Jahre Zuchthaus. Daß die Regierung stark auf die Breitenwirkung der Verordnung setzte, zeigt die außergewöhnliche Schlußbestimmung, *„ein Exemplar derselben in jedem Dorfe ... öffentlich"* anzuschlagen, damit *„keiner sich wegen Unbekanntschaft ... entschuldigen könne"*.[191]

Mit der Bedrohung der Verbrecherpennen beschritt die Regierung den sinnvollen Weg, das Banditentum indirekt durch die Zerstörung seiner Infrastruktur zu treffen.[192] Andererseits wurde auf eine bessere Auswertung der erfaßten Verbrechen Wert gelegt. So war bereits am 30. April 1802 für sämtliche Oberdikasterien Weisung erlassen worden, für jeden Verbrecher eine genaue Beschreibung der Person und des Dialekts spätestens bis zum Tag nach der Verhaftung anzufertigen, die zusammen mit dem Namen, der Beschreibung des Vergehens und der Bestrafung in halbjährlichen Berichten an das Oberkriminalgericht gesandt werden sollte.[193] Resultat dieser Anordnung war die Publikation der ‚Verbrecherverzeichnisse', die ganz den zeitgenössischen Strategien entsprach, die Profikriminalität mit Hilfe zentral erfaßter Daten zurückzudrängen.

Außerdem begann nun auch Holstein, bei der Ermittlungsarbeit mit den Nachbarstaaten zu kooperieren. Den Anfang machte am 4. März 1810 eine Deklaration zwischen der dänischen Majestät und dem Herzog zu Mecklenburg-Strelitz über die Auslieferung von Deserteuren und Militärpflichtigen. Ähnliche Abkommen folgten von 1815 bis 1823 mit Mecklenburg-Schwerin, Schweden, dem Königreich Hannover, Preußen und den Hansestädten Lübeck und Hamburg. Mit einigen Staaten konnte diese bilaterale Zusammenarbeit noch über den Bereich der Militärverbrecher ausgedehnt werden. Am 12. Juni 1817 wurde mit dem Königreich Hannover eine Konvention über die wechselseitige

[187] Christensen, 1814, S. 54 f.
[188] Siehe Chronologische Sammlung, 1814, Nr. 22, S. 34 ff.
[189] A.a.O., S.34.
[190] Ebd.
[191] Chronologische Sammlung, 1814, Nr. 22, S. 38.
[192] Dies entsprach 1814 dem von anderen Kriminalisten empfohlenen Verfahren. .
[193] Siehe Chronologische Sammlung, 1802, Nr. 23, S. 46 f.

nicht-krimineller Erwerb/ sozialer Status	ausgeübt	als Tarnung
Altflicker	1	
Arbeit bei Schmied	1	
Bäckergeselle	1	
Bandhändler		1
Bedienter (jüdisch)		1
Beischläferin	3	
Betteljude		2
Bettler	5	7
Ex-Soldat	3	
Extrapostfahrer	1	
Fahnenschmied		1
Galanteriehändler		3
Galanteriekrämer		2
Handelsmann	10	20
geht mit Waren		1
führt optische Gläser/Gerät		3
(verungl.) Kaufmann		14
Kaufmannsdiener		2
Kesselflicker	3	
Knecht		1
Knopfmacher		1
Konditionssuche		8
Korbmacher	2	1
Kupferschmied		1
Lumpensammler	1	
Mezger		1
Musikant	2	5
Optikus	1	
Packenträger		1
Parasolmacher		1
preußischer Husar		1
Ratzenfänger	1	
Roßtäuscher		1
Scherenschleifer		2
Schiffszimmermann	1	
Schlachter	1	1
Schlachterbursche	1	
Schneider	1	2
Schneidergesell		1
Schreiber	1	
Schullehrer	1	
Teerschweler	1	
Töpfergeselle		1
Torschreiber	1	
Trödler		1
Uhrenhändler	1	
Uhrmacher		1
Vagabund	4	
Violinspieler	1	1
Zinngießer	1	
Zitterspieler	2	
Zuckerbäcker	1	

(spezielle) Vergehen u. Verbrechen	
Dieb	6
Diebsgefährtin	1
D/Stehlen	60
zum Stehlen angeleitet	1
Stehlen auf Gassiemen	1
Stehlen von Bettfedern	2
Stehlen eines Passes	1
Tagdieb	7
Tichellesgänger/Dieb zur Abendzeit	1
Nachtdieb	4
Erzdieb	2
Hauptdieb	3
Geldd.	4
Pferdedieb	3
Uhrendieb	6
Mackner/Dieb mit Schlüsseln	13
Marktdieb/Schottenseller	20
Beutelzieher/Gailefzieher	1
Taschendieb/Torfdrücker	12
zierlicher D	3
gewaltsamer D	2
E	15
einfacher E	12
zierlicher E	2
gewaltsamer E	3
Schränker/Einbrecher	7
Tötung durch Erwürgen	1
Räuber und Mörder	1
Räuber	25
R	12
gewaltsamer R	12
Raubzug	1
Postraub	1
Straßenräuber/Stradekehrer	3
Kofferabschneiden von Kutsche	3
Mitglied der Niederländer	14
rheinländischer Räuber	2
Spitze/Anführer einer Bande	2
Haupträuber	1
Pferd- und Wagenhalter	1
Räuberfreund	1
Badolwerer	10
Hauseinschleicher/Kittenschieber	20
Scheinkuser	4
Erzgauner	1
Betrüger	1
Nepper	7
Falschwechsler/Galfen	31
Benutzung eines falschen Passes	7
Krankheit simulieren/Standstehen	1
Scherfenspieler	3
Deserteur	4
Brandschatzen auf eigene Hand	1

beschriebene Verbrecher: 216
Ausbrüche: 34 geflohen: 2 arretiert: 11
Frauen: 5 jüdische Namen: *100* Juden: 17 Zigeuner: 5

Von Christensen genannte Professionen der 216 genannten Verbrecher im „Verzeichnis" von 1814.

Auslieferung von Verbrechern und die Erstattung der Gerichtsgebühren geschlossen. Bis 1820 folgten entsprechende Abkommen mit Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und der fürstbischöflich-lübeckischen Regierung in Eutin.[194]

Im mittelbaren Zusammenhang mit dem Stockelsdorfer Raub und mit dem Anspruch, die Kriminalwissenschaft und die internationale Fahndung voranzubringen, wurden 1814 und 1819 in Holstein überdies zwei innovative Instrumente zur Verbrechensbekämpfung geschaffen. Diese waren einmal das Alphabetische Verzeichnis Christensens und zum zweiten die fünf Jahre später herausgegebene Beschreibung. Mit diesen Büchern lieferte Holstein einen Beitrag zur Fortentwicklung der fachliterarischen Gattung der ‚Aktenmäßigen Geschichten'.

[194] Siehe von Schirach, S. 38 ff.

Beide Werke unterscheiden sie sich in ihrem Wert für die Ermittlung. Unterstellt man zwei Absichten, die solchen Publikationen zugrunde lagen – die vorteilhafte Darstellung der eigenen Justiz und eine wirksamere Banditenverfolgung[195] – tendiert das Alphabetische Verzeichnis stärker in die erste Richtung. Die Aufnahme der Defensionsschrift und der Abdruck des Begnadigungsbescheides dokumentierten die erfolgreiche Arbeit der holsteinischen Behörden. Neben einem Wörterbuch der jenischen Sprache und einer Klassifikation von insgesamt 14 Gaunerarten, die mehr oder weniger Liebhaberinteressen befriedigten, dürften lediglich die Beschreibungen von 254 Verbrechern und 75 verdächtigen Herbergen und Scherfenspielern Nutzen für die Praxis gestiftet haben. Beide jedoch mit Abstrichen: Bei der Hehlerliste mußte sich der Kommissar aus ‚wichtigen Gründen' auf die Nennung des Wohnortes sowie der Anfangs- und Endbuchstaben des Gaunerfreundes beschränken.[196] Zudem wurden einige Personenbeschreibungen ohne jede Aktualisierung aus der ersten Ausgabe des Verzeichnisses von 1811 übernommen.[197]

Mehr auf die holsteinischen Verhältnisse zugeschnitten war die dreibändige Beschreibung. Diese war von Christensen zum Zweck der *„Brauchbarkeit"*[198] speziell auf die Erfassung des norddeutschen Verbrechertums gerichtet worden, die ihm m. E. für Holstein und Schleswig gelungen sein dürfte. Hinzu kamen Signalements von Missetätern, die 1817 in Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Hannover gesucht wurden.[199]

Im Unterschied zu den Signalements von 1814 wurde bei den 3122 anno 1819 aufgelisteten Verbrechern verstärkter Wert auf die Nennung (unveränderlicher) körperlicher Merkmale gelegt. Anlaß zum Abweichen von der bisherigen nachlässigen Praxis boten die Erfahrungen des Sicherheitsbeamten, der oft Gelegenheit hatte,

„das Unzureichende der ... Steckbriefe zu erproben. In den seltnen Fällen, daß der Flüchtling bald nach Erlassung des Steckbriefs ertappt wird, stiften sie Nutzen. Sind hingegen Wochen ... verflossen, so ist ... für des Entflohenen Sicherheit gesorgt. Die angegebenen ... Kennzeichen entschwinden dem Gedächtnis des ohnehin nur zu sehr beschäftigten Beamteten. Der Name eines Verbrechers ist überdies wandelbar, wie sein Kleid."[200]

Als Gegenstrategie setzte Christensen auf die genaue Erfassung physiologischer Merkmale und Abnormitäten am nackten Körper.[201] Seine Beschreibungen der Kriminellen umfaßten die Ausprägung von 39 Körperpartien sowie von Größe, Gewohnheiten, Gebrechen und Sprache. Um Verdächtigen mit falschen Namen jene Verbrechen nachweisen zu können, bei denen ihre Daten erfaßt worden waren, führte Christensen über

„Steckbriefe ein ... nach allen Theilen des menschlichen Körpers geordnetes Register. In dieses wurden die ... angegebenen besonderen Kennzeichen eingetragen und auf die ihm gegebene Numer zurückgewiesen. ... War z. B. am Auge, der Nase ... oder an ... Theilen des Körpers ein ... Merkzeichen angegeben: so bedurfte es bei der Verhaftung eines Verdächtigen nur des Nach-

[195] Vgl. Danker, S. 463.

[196] Siehe Christensen, 1814, S. 141.

[197] Nachlässigkeit dieser Art zeigte sich bei Carl J. H. Albrecht, dessen erste Eintragung Christensen 1814 wörtlich übernahm und der dadurch „24 Jahr alt" blieb. Siehe Vz, 1811, S. 1 u. Christensen, 1814, S. 59.

[198] Siehe Christensen, 1819, Bd. 1, S. VII.

[199] ‚International' gesuchte Verbrecher, auf die hohe Belohnungen ausgesetzt waren, waren Ausnahmen. Auf den Mörder Henning Jürgensen und Hans Christian Rasmussen, der aus der königlichen Hofkasse in Kopenhagen 4.500 Reichstaler gestohlen hatte, waren von Dänemark 200 bzw. 500 Reichstaler ausgesetzt worden. Siehe Christensen, 1819, Bd. 1, S. 406 u. S. 478 f sowie Bd. 2, S. 819.

[200] A.a.O., S. III.

[201] So a.a.O., S. V.

schlagens ... , und meistens mußte derselbe dann seine Identität bekennen."[202]

Dies Register – ein Novum in den ‚Aktenmäßigen Geschichten' – bildete den Anhang der Bände. In ihm wurden die 43 Beschreibungsobjekte in insgesamt 2185 Variationen unterschieden. Da zu jedem der Gauner im Schnitt mehr als vier Kennzeichen (Durchschnitt: 4,7) genannt wurden, machte das Register die Beschreibung zu einem äußerst nützlichen Identifizierungsmittel. Diese konnte z.B. beim Dieb Hans Heinrich Reimers so erfolgen, daß man, vom ersten Kennzeichen (mittelmäßige Statur) ausgehend, Bezüge zu anderen Merkmalen (schwarze Haare, braune Augen, rundes blasses Gesicht) herstellte.[203] Obwohl die systematische Auswertung nicht alle Verbrecher erfassen konnte, weil einige Beschreibungen ohne Angabe eines Zeichens blieben, dürfte Christensens neue Methode der Fahndung mit geordneten Personendaten effektiver gewesen sein als die mit Zeichnungen, da Veränderung der äußeren Erscheinung bekanntlich zum Repertoire der Gauner gehörte. Für die Güte seiner Idee spricht die Tatsache, daß ein solches Register 1822 in Carl Philipp Theodor Schwenckens „Aktenmäßige Nachrichten" aufgenommen wurde. Damit hatte der Polizeimeister in Fortsetzung seiner mit dem Stockelsdorfer Raub einsetzenden Tätigkeit als Publizist ein neues Instrument für die Polizeiarbeit geschaffen, das nun der Verbrechensbekämpfung in anderen Gebieten nützen konnte.

[202] Ebd.

[203] Siehe Christensen, 1819, Bd. 2, S. 832.